



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP):
Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks (Neuformulierung);
Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft (Anpassung)

Datum: 30. September 2014

Nummer: 2014-327

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/327

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP):
Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks (Neuformulierung);
Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft (Anpassung)**

vom 30. September 2014

1. Zusammenfassung

Energie aus Windkraft kann einen effizienten und nachhaltigen Beitrag zur sicheren und umweltgerechten Energieversorgung leisten. So ist die Förderung erneuerbarer Energien ein vorrangiges Ziel auch des Bundes. Der Revisionsentwurf des eidgenössischen Energiegesetzes sieht vor, dass die Kantone geeignete Gebiete ausscheiden, in denen die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Diese Gebiete sind im Richtplan festzulegen.

Diese Landratsvorlage befasst sich mit Gross-Windkraftanlagen mit Masthöhen von 80 - 150 Metern. Aus Effizienz- und Umweltgründen sind solche Windkraftanlagen möglichst gebündelt in Windparks zusammenzufassen. Der Regierungsrat schlägt dem Landrat vor, insgesamt 6 Potenzialgebiete im Richtplan festzusetzen, in welchen solche Windparks geplant und gegebenenfalls realisiert werden können.

Diese sechs Potenzialgebiete entspringen einem mehrjährigen Evaluationsprozess. Sie beinhalten gesamthaft ein Produktionspotenzial von rund 140 GWh Strom jährlich auf knapp 3 % der Kantonsfläche. Dieses Potenzial ist eingebettet in die kantonale Energiestrategie, denn in den sechs Potenzialgebieten lassen sich deren quantitativen Ziele in örtlich und zeitlich unterschiedlichen Teilszenarien erreichen und sogar übertreffen.

In Übereinstimmung mit der Motion "Windenergieanlagen auch in Schutzgebieten!" von Hannes Schweizer ([2007/248](#); vgl. Kap. 0) umfasste die Gebietsevaluation auch Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Der Regierungsrat schlägt vor, nationale und kantonale Naturschutzgebiete sowie nationale BLN-Gebiete¹ im jetzigen Zeitpunkt zu schonen; künftige Erweiterungen bleiben jedoch offen.

Mit den sechs vorgeschlagenen Potenzialgebieten für Windparks werden die richtplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um die quantitativen Windenergieziele der Baselbieter Energiestrategie zu erreichen. Gleichzeitig wird damit die Motion "Windenergieanlagen auch in Schutzgebieten!" von Hannes Schweizer erfüllt.

¹ BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage und strategische Ziele	4
2.1.	Energiestrategie 2050 des Bundesrates	4
2.2.	Energiestrategie 2012 des Regierungsrates	4
2.3.	Motionen 2007/248 und 2007/198	4
3.	Rechtliche Grundlagen	5
4.	Begründung / Bedarf	6
4.1.	Einbindung in Planung	6
4.2.	Abgrenzung zu Klein-Windkraftanlagen	6
4.3.	Heutige Situation	6
4.4.	Überlegungen zum Bedarf	7
4.5.	Künftige Situation und Ziele	7
4.6.	Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte	7
5.	Die gewählte Lösung	9
5.1.	Bildung von Potenzialgebieten für Windparks	9
5.2.	Szenarien und Etappierung	10
5.3.	Szenario 11: Nationale Landschaften geschont - Reserven vorbehalten	11
5.4.	Koordination mit Nachbar-Gebieten	13
5.5.	Planungsgrundsätze und -anweisungen	14
6.	Abschätzung der finanziellen Folgen für den Kanton	15
7.	Abschätzung der finanziellen Folgen für die Gemeinden	15
8.	Parlamentarische Vorstösse	16
9.	Abschätzung der Folgen für die KMU (Regulierungsfolgenabschätzung)	18
10.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	18
10.1.	Eröffnung, Vernehmlassungskreis und Rückfluss	18
10.2.	Allgemeine Stimmungslage und zentrale Vorbehalte	19
10.3.	Stellungnahmen zur Richtplananpassung nach Absendern	21
10.4.	Stellungnahmen zur Richtplananpassung nach Themen und Argumenten	26
11.	Antrag	31

2. Ausgangslage und strategische Ziele

2.1. Energiestrategie 2050 des Bundesrates

Die Energiewende - der Wandel hin zu einer nachhaltigeren, ökologischeren, aber auch sichereren und wirtschaftlichen Energieversorgung - entspricht heute einer gesellschaftlich und politisch breit gestützten Absicht. Nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima haben Bundesrat und Parlament im Jahr 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Dieser Richtungsentscheid bedingt, dass das Schweizerische Energiesystem bis 2050 etappenweise umgebaut werden muss. Zur Gesamtpalette an Massnahmen gehört vordringlich die gezielte Nutzung neuer erneuerbarer Energien (Solar- und Windenergie; Biomasse, Geothermie) mit ihrem nicht zu unterschätzenden Substitutionspotenzial.

In seiner am 4. September 2013 verabschiedeten Botschaft 13.074 stipuliert der Bundesrat eine durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) von mindestens 4'000 GWh bis ins Jahr 2020 resp. 14'500 GWh bis 2050. Dies entspricht 24'200 GWh Jahresproduktion. Der Anteil Windenergie soll von heute rund 85 GWh auf 600 GWh im Jahre 2020 resp. 4'000 GWh im Jahre 2050 gesteigert werden.

2.2. Energiestrategie 2012 des Regierungsrates

Am 18. Dezember 2012 beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft seine Strategie für die künftige Energiepolitik im Baselbiet. Der Kanton unterstützt die Energiestrategie 2050 des Bundes; die kantonale Energiestrategie 2012 ist in ihren Zielsetzungen und Massnahmen dazu komplementär. Als Ziel 13 nennt die Energiestrategie: Der Kanton unterstützt die Massnahmen, damit bis 2030 40% der im Kanton verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Die Strategie geht davon aus, dass bis 2050 zusätzlich rund 1'000 GWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien erzeugt werden können. Für die Windenergie wird ein Potenzial von + 20 - 30 GWh Strom bis ins Jahr 2030 als realistisch angenommen.

2.3. Motionen [2007/248](#) und [2007/198](#)

Bereits im Jahre 2007 beauftragte die Motion "Windenergieanlagen auch in Schutzgebieten!" von Hannes Schweizer ([2007/248](#); vgl. Kap. 0) den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Absprache mit den Landschaftsschutzorganisationen auf den Jurahöhen gezielt Gebiete für die Windkraftnutzung auszuscheiden. Die Motion fusst auf dem umweltpolitischen Förderungsziel für Windenergie und beansprucht für diese eine mindestens gleichwertige Beachtung wie für Landschafts- und Umweltgüter. Damit sind explizit auch Standorte innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten in die Interessensabwägung für Windkraftnutzung einzubeziehen.

In die gleiche Richtung zielt die Motion "Förderung von Windenergie im Kanton Basel-Landschaft" von Philipp Schoch ([2007/198](#); vgl. Kap.8), die den Regierungsrat beauftragt, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu ergreifen, damit Windkraftwerke und Wind-

energieanlagen im Kanton Basel-Landschaft rascher realisiert werden können und rasch erste Anlagen geplant und umgesetzt werden können.

3. Rechtliche Grundlagen

Das aktuell rechtskräftige **eidgenössische Energiegesetz** (EnG)² verlangt, die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindesten 5'400 GWh zu erhöhen.

Der auf die Energiestrategie 2050 des Bundesrates abgestimmte **Revisionsentwurf** des EnG³ sieht u.a. vor,

- die inländische Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) auf jährlich 4'000 GWh (2020) resp. 14'500 GWh (2035) auszubauen (Art. 2 Abs. 1);
- dass die Kantone ein Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien erarbeiten, insbesondere für die Wasser- und die Windkraft (Art. 11 Abs. 1), wobei die bezeichneten Gebiete auch kartografisch darzustellen sind (Art. 11 Abs. 4);
- dass die Kantone die für die Nutzung geeigneten Gebiete im Richtplan festlegen (Art. 13 Abs. 1)⁴;
- dass die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse⁵ sind (Art. 14 Abs. 1).

Das **kantonale Energiegesetz**⁶ will u.a.,

- dass nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare ersetzt wird (§1 Abs. 1 litt.c). Namentlich verlangt es, dass
- der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) im Jahr 2030 40 Prozent betragen soll (§1 Abs.3)

Aufgrund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen erhält die Motion "Schweizer" 2007/248 eine neue Aktualität.

² SR 730.0

³ Vernehmlassungs-Fassung vom 04. September 2013

⁴ in Koordination mit Art. 8b RPG; Richtplaninhalt im Bereich Energie

⁵ Die genannte Botschaft 13.074 des Bundesrates stellt eine Mindestschwelle für nationales Interesse bei Windenergieprojekten von > 5 MW resp. < 20 MW installierter Leistung zur Diskussion.

⁶ SGS 490

4. Begründung / Bedarf

4.1. Einbindung in Planung

Standorte resp. Gebiete für grosse Windkraftanlagen sind in den Richtplänen zu bezeichnen. Die Richtplanpflicht ergibt sich - neben dem bereits angeführten Revisionsentwurf des Energiegesetzes - aufgrund ihrer gewichtigen Raumwirkung und ihres übergeordneten Koordinationsbedarfs ohnehin aus den Vorgaben des **eidgenössischen Raumplanungsgesetzes**⁷.

Im **kantonalen Richtplan** sind aus Gründen der Effizienz und des Landschaftsbildes Potenzialgebiete für jeweils mehrere Windkraftanlagen zu bezeichnen, die zu Windparks zusammengefasst werden.⁸

Die Festlegung von potenziellen Windparkgebieten im Richtplan begründet noch keine Realisierungsgewähr für Windkraftanlagen. Die Bezeichnung entsprechender Zonen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, das Baubewilligungsverfahren, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie allfällige weitere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. Rodungsbewilligung) sind vorbehalten.

4.2. Abgrenzung zu Klein-Windkraftanlagen

Diese Landratsvorlage bezieht sich auf Gross-Windkraftanlagen, welche heute Masthöhen von 80 - 150 m aufweisen und einer installierten Leistung ab 2 MW pro Turbine entsprechen. Eine heutige grosse Windenergieanlage produziert derzeit an einem typischen Standort rund 4 - 5 Mio. kWh umweltfreundlichen Strom für maximal 1'000 Privathaushalte⁹.

Klein-Windkraftanlagen mit Höhen bis zu 30 Metern erzeugen demgegenüber nur Bruchteile an Elektrizität (in der Regel für höchstens 1 - 3 Haushalte). Sie können im Rahmen der geltenden Gesetzgebung beurteilt resp. bewilligt werden und unterliegen nicht der Richtplanpflicht. Zu beachten sind dabei insbesondere die Kriterien des Selbstversorgungsbedarfs, der Zonenkonformität und der Umweltverträglichkeit.

4.3. Heutige Situation

Im **kantonalen Richtplan** vom September 2010 sind bislang insgesamt 6 Standorte für Gross-Windkraftanlagen als Zwischenergebnisse aufgenommen worden. Dabei handelt es sich um Standorte für 6 Einzel-Windkraftanlagen.

⁷ SR 700

⁸ vgl. Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, BAFU/ARE/BFE 2010

⁹ CH Durchschnitt 4'000 kWh/J. Quelle: www.groupe-e.ch

Keiner der sechs Standorte wurde bisher planerisch vorangetrieben resp. realisiert. Aus heutiger Sicht sind Einzelanlagen zudem landschaftlich unerwünscht und wirtschaftlich in der Regel wenig rentabel. Die 6 Einzelstandorte sind daher als überholt zu betrachten und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.

4.4. Überlegungen zum Bedarf

Der Bedarf, Windkraftanlagen zu errichten, ergibt sich

- aus den strategischen Energiezielen von Bund und Kanton;
- aus den gesetzlichen Vorgaben betreffend den Ausbau neuer erneuerbarer Energien;
- aus dem Bestreben, die Abhängigkeit von ausländischen Stromimporten zu reduzieren;
- aus dem gesellschaftlichen und politischen Bedürfnis, Energie umweltgerecht und verbrauchsnahe zu erzeugen (vgl. Motion Schweizer; s.o.);
- aus dem wirtschaftlichen Interesse des Strom produzierenden Gewerbes.

4.5. Künftige Situation und Ziele

Übergeordnetes Ziel ist die Realisierung einer raumplanerischen Grundlage, um die strategisch, gesetzlich und politisch definierten Ziele im Bereich der neuen erneuerbaren Energien quantitativ und fristgerecht erreichen zu können.

Konkretes Ziel ist die Festlegung von Potenzialgebieten für Windparks im kantonalen Richtplan, und zwar derart, dass bezüglich räumlicher Verteilung und zeitlicher Staffelung

1. Planungssicherheit erzeugt wird bei
2. grösstmöglicher Schonung von Landschaft und Natur sowie unter
3. Konzentrierung auf zeitnah realisierbare Windkraftanlagen.

Der kantonale Richtplan konkretisiert hierzu die räumlich-planerischen Rahmenbedingungen.

4.6. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Windkraftanlagen sind eine vielversprechende Möglichkeit, kostengünstig und umweltschonend Energie zu produzieren. Der gesetzliche, strategische und politische Auftrag sowie die zur Diskussion gestellte nationale Bedeutung der Windenergie sind deshalb klare und verpflichtende Signale.

Andererseits werden Windkraftanlagen kontrovers diskutiert, weil sie auf das Landschaftsbild wirken und unerwünschte Auswirkungen auf die belebte Natur haben können. Der Evaluations-

und Abwägungsprozess für Windkraftanlagen resp. für Windpark-Potenzialgebiete ist deshalb besonders sorgfältig zu führen.

Und dies zu gewährleisten, wurden in vertieften Studien

- das technische überhaupt mögliche Potenzial für Windkraftanlagen und deren Stromerzeugung im Kanton Basel-Landschaft ermittelt;
- die wirtschaftliche Rentabilität der so erhobenen Potenzialstandorte geprüft und
- die Auswirkungen von möglichen Windkraftanlagen auf die Landschaft erhoben.

Ein Synthesebericht führt die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen und gibt Empfehlungen für Ausscheidung von geeigneten Gebieten für Windkraftanlagen im Kanton Basel-Landschaft ab. Diese Gebiete sollten einen möglichst geringen Einfluss auf die Landschaft aufweisen und wirtschaftlich rentable Anlagen ermöglichen.

Den Abklärungen und Analysen wurde eine moderne, dem Stand der Technik entsprechende Gross-Windkraftturbine gängiger Bauart mit einer installierten Leistung ab 2 MW, einer Mastenlänge von 100m und einer Gesamthöhe (einschliesslich der Rotorblätter von 150 m zugrunde gelegt.

In Abstimmung mit Windkraft-Fachkreisen wurden folgende Evaluationsgrössen zur Eingrenzung möglicher Windparkgebiete formuliert:

- Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf 100 m über Boden (gemäss Windmodell Schweiz¹⁰) beträgt mindesten 4.5 m/sec;
- der Abstand zu Wohngebieten beträgt mindestens 700 m (dies bedeutet hohe Plausibilität, dass die eidgenössische Lärmschutzverordnung eingehalten werden kann);
- der Abstand zwischen den einzelnen Turbinen beträgt rund 650 m¹¹,
- es muss ein Installationsplatz von mindesten 4'000 m² mit einer Hangneigung von maximal 20% vorhanden sein;
- die terrestrische und die elektrische Erschliessung müssen technisch und wirtschaftlich möglich sein.

Die detaillierten Unterlagen über die verschiedenen Studien sind unter www.raumplanung.bl.ch einsehbar.

¹⁰ vgl. www.wind-data.ch

¹¹ Es handelt sich um einen Näherungswert. Die konkreten Abstände sind topografie- und typenabhängig. Sie können ggf. im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt werden

5. Die gewählte Lösung

5.1. Bildung von Potenzialgebieten für Windparks

Die Kantons-flächendeckende Analyse betraf einerseits das technisch machbare und gleichzeitig das wirtschaftlich rentable Potenzial für die Windkraftnutzung. Die evaluierten Potenzialstandorte wurden einer Analyse ihrer Landschaftsverträglichkeit unterzogen und entsprechend triagiert. Nationale und kantonale Naturschutzgebiete galten dabei von vornherein als Ausschlussgebiete. Übrig blieben rund 110 Standorte für Windkraftanlagen, gruppiert in 14 potenziellen Windparkgebieten. Diese potenziellen Windparkgebiete nehmen eine Fläche von knapp 40 km² oder 8% der Kantonsfläche ein.

Das theoretische Winderzeugungspotenzial aller 110 Anlagen beträgt rund 500 GWh, das entspricht rund 25 % des aktuellen Jahres-End-Strombedarfs des Kantons. Aus Sicht der Studie erscheint eine Strom-Substitution von 5% (100 GWh) in 15 Jahren und eine von 10% (200 GWh) in 25 Jahren im Bereich des Möglichen. Damit liegt das Stromziel 'erneuerbar' der kantonalen Energiestrategie bei Weitem im Bereich des Machbaren.

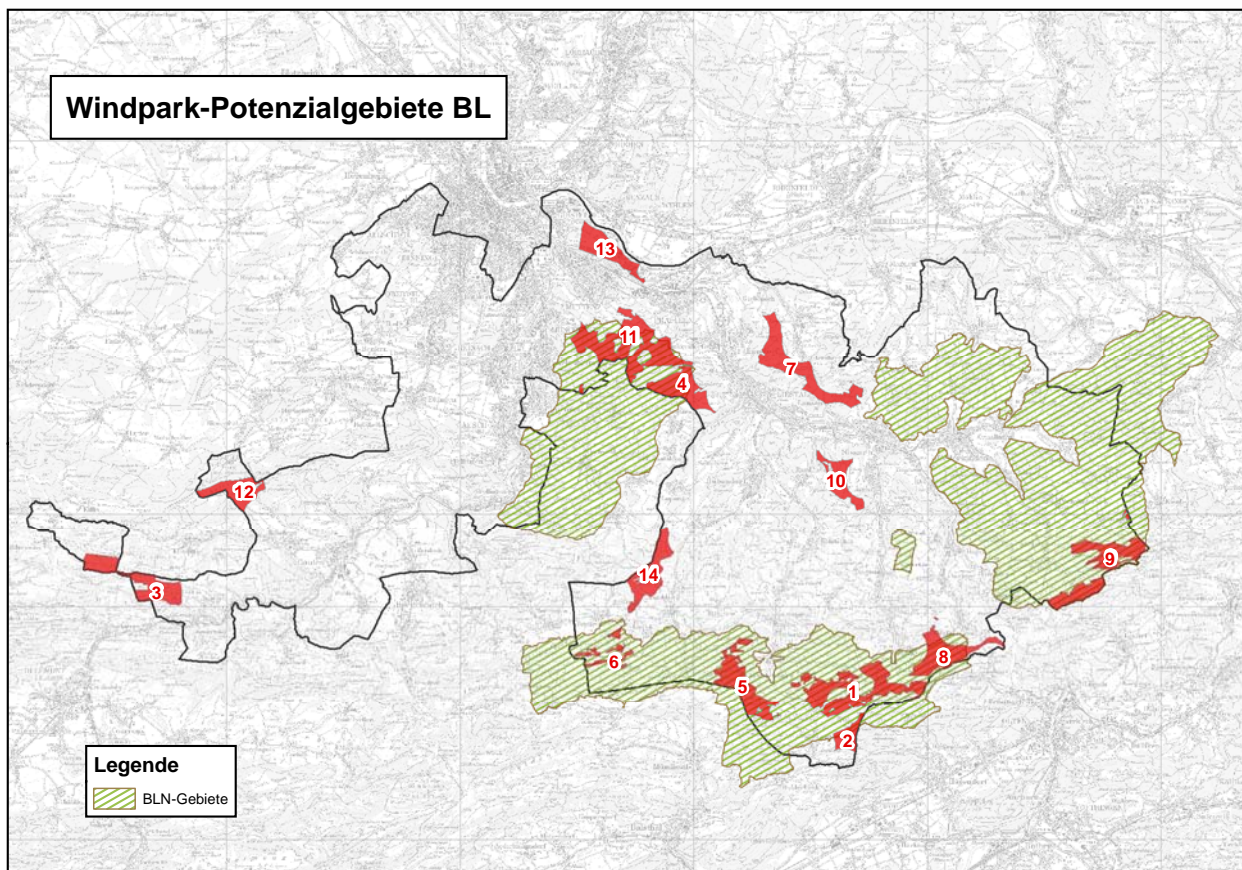


Abb. 1: Die 14 kantonalen Potenzialgebiete für Windparks

5.2. Szenarien und Etappierung

Die 14 Windparkgebiete - und damit die Menge an Windstrom - lassen sich nach verschiedenen Szenarien örtlich und zeitlich etappieren. Windkraftanlagen werden insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes und des Naturschutzes, aber auch aufgrund lokaler Akzeptanz, kontrovers beurteilt. Vielfach liegen besondere geeignete Windpotenzialgebiete in Landschaften, welchen zugleich besonderer Landschaft- oder Naturwert beigemessen wird.

Vor der Substitutionsannahme von 200 GWh wurden die Windpark-Potenzialgebiete deshalb in insgesamt 10 Szenarien auf ihre "Umsetzungsverträglichkeit" geprüft, das heisst darauf, in welcher räumlichen Verteilung und in welcher zeitlichen Staffelung

- eine möglichst hohe Akzeptanz
- bei verträglicher Landschaftsbelastung
- unter gewährleisteter Wirtschaftlichkeit

erzielt werden kann, ohne die energiepolitischen Zielwerte zu gefährden, und ohne Präjudizien für den künftigen Zubau an weiteren Windparks zu setzen. Die Szenarien in Stichworten:

Nummer	Stichwort	Charakterisierung	Anzahl Gebiete	Fläche ha	Produktion GWh
1	alle Standorte	Gesamtpotenzial	14	3'958	497
2	beste Rangierung	Optimum aus Wirtschaftlichkeit und Landschaftsbild	6	1'516	210
3	Konzentration	wenige grosse Windparks	3	1'443	215
4	dezentral	viele kleine Windparks	9	2'055	220
5	Wirtschaftlichkeit	beste Rentabilität	4	1466	216
6	Landschaft	beste Landschaftsbewertung	7	1'951	238
7	ungeschützt	weitgehend ausserhalb BLN	9	2'116	217
8	ausserhalb Wald	weitgehend ohne Waldanteil	5	1'388	206
9	siedlungsnah	Produktion nahe am Verbrauch	7	2'034	197
10	weitab	am wenigsten bewohnte Gebäude in der Nähe	7	1'740	199

Allen 10 Szenarien gemeinsam ist, dass keines davon realisierbar ist, ohne dass Schutzinteressen der einen oder anderen Art tangiert sind: Landschaftsschutz, Wald, Siedlungsnähe. Mit anderen Worten: Soll Windenergie im Baselbiet ihrem Potenzial gemäss gefördert werden, ist das Interesse an ihr entsprechend zu gewichten.

Die 10 Szenarien sind ebenfalls unter www.raumplanung.bl.ch abrufbar.

5.3. Szenario 11: Nationale Landschaften geschont - Reserven vorbehalten

Grosse Windkraftanlagen gelten in der Wahrnehmung von Natur- und Landschaftsschutzkreisen als wenig verträglich mit den Zielen der nationalen Interessensgebiete Landschaft (BLN)¹², welche in ihrem Wert "möglichst ungeschmälert" erhalten werden sollen. Eine Interessensabwägung ist aber grundsätzlich möglich, wenn ein öffentliches Interesse gleich oder höher zu gewichten ist als den Landschaftsschutz.

Nutzung und Ausbau erneuerbarer Energien entsprechen den Zielen des Bundes. Jedoch sind derzeit die Kriterien für das nationale Interesse an der erneuerbaren Energie, wie es der Revisionsentwurf des eidgenössischen Energiegesetzes¹³ vorsieht, noch nicht festgelegt. Aus diesem Grund kristallisierte sich ein zusätzliches Szenario heraus, bei welchem die Baselbieter Landschaften von nationaler Bedeutung präventiv geschont werden. Dabei wird in Kauf genommen, dass Windpark-Potenzialgebiete - örtlich eng begrenzt - Vorranggebiet Landschaft nach Kantonaalem Richtplan tangieren, weshalb das Richtplan-Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft anzupassen ist. Dies erscheint legitim unter dem Aspekt der nationalen und kantonalen Energiestrategien und der darin genannten Zielen von Bund und Kanton.

Ausserhalb von BLN-Gebieten liegen im Kanton Basel-Landschaft die folgenden 6, gegenüber den Potenzialstudien leicht angepassten Windpark-Potenzialgebiete¹⁴:

Windpark-Nummer	Windparkname	Anzahl Windkraftanlagen (geschätzt)	Produktionspotenzial (GWh; geschätzt)	Fläche (ha)
3	Liesberg-Roggenburg	8	32.1	293
7	Liestal - Lausen - Arisdorf - Sissach	6	26.0	390
10	Zunzgen - Itingen	5	20.2	168
12	Chall - Burg	4	15.5	184
14	Reigoldswil - Ziefen	6	23.8	246
13	Muttenzer Hard	5	18.0	224
Summe		34	135.6	1'505

¹² BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

¹³ vgl. Kap. 3

¹⁴ vgl. Kap. 5.4 sowie Kap. 10

Das vorgeschlagene Szenario "Nationale Landschaften geschont - Reserven vorbehalten" umfasst demnach 6 Windparkgebiete. Es hat folgende vorteilhafte Eigenschaften:

- Es definiert konzentrierte Windpark-Potenzialgebiete mit einem bescheidenen Flächenbedarf: Die Gesamtfläche liegt mit 1'505 ha bei nur knapp 3% der Kantonsfläche.
- Es vermeidet die Diskussion um nationale Landschaftsschutzgebiete, lässt aber allfällige künftige Erweiterungen offen.
- Es ermöglicht, jährlich gegen 140 GWh einheimische Windenergie zu ernten. Die quantitativen Ziele der kantonalen Energiestrategie lassen sich damit problemlos erreichen und sogar übertreffen, und dies in unterschiedlichen Teilszenarien, örtlich wie zeitlich.
- Alle Gebiete bewegen sich auf einem Produktionspotenzial, welches die aktuell diskutierte Mengenschwelle gemäss den Zielen des Bundes erfüllt

Angesichts der Bedeutung der Energiestrategie 2050 des Bundes, angesichts des mit den 6 vorgeschlagenen Windparkgebieten bei Weitem nicht ausgeschöpften Nutzungspotenzials sowie im Hinblick auf künftige kantonsübergreifende Windenergieplanungen wäre es jedoch im jetzigen Zeitpunkt falsch, alle anderen Windpark-Potenzialgebiete endgültig zu verwerfen. Diese erscheinen deshalb im Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks als Vororientierung im Sinne von Reservegebieten für künftige Bedarfsplanungen. Es handelt sich um die Potenzialgebiete Waldenburg-Eptingen, Langenbruck-Bärenwil, Liestal, Langenbruck-Waldenburg, Bretzwil-Lauwil, Eptingen-Läufelfingen, Oltingen-Zeglingen, Münchenstein-Liestal.

Das Szenario "Nationale Landschaften geschont - Reserven vorbehalten" eignet sich daher in hohem Masse, um im kantonalen Richtplan festgesetzt zu werden.

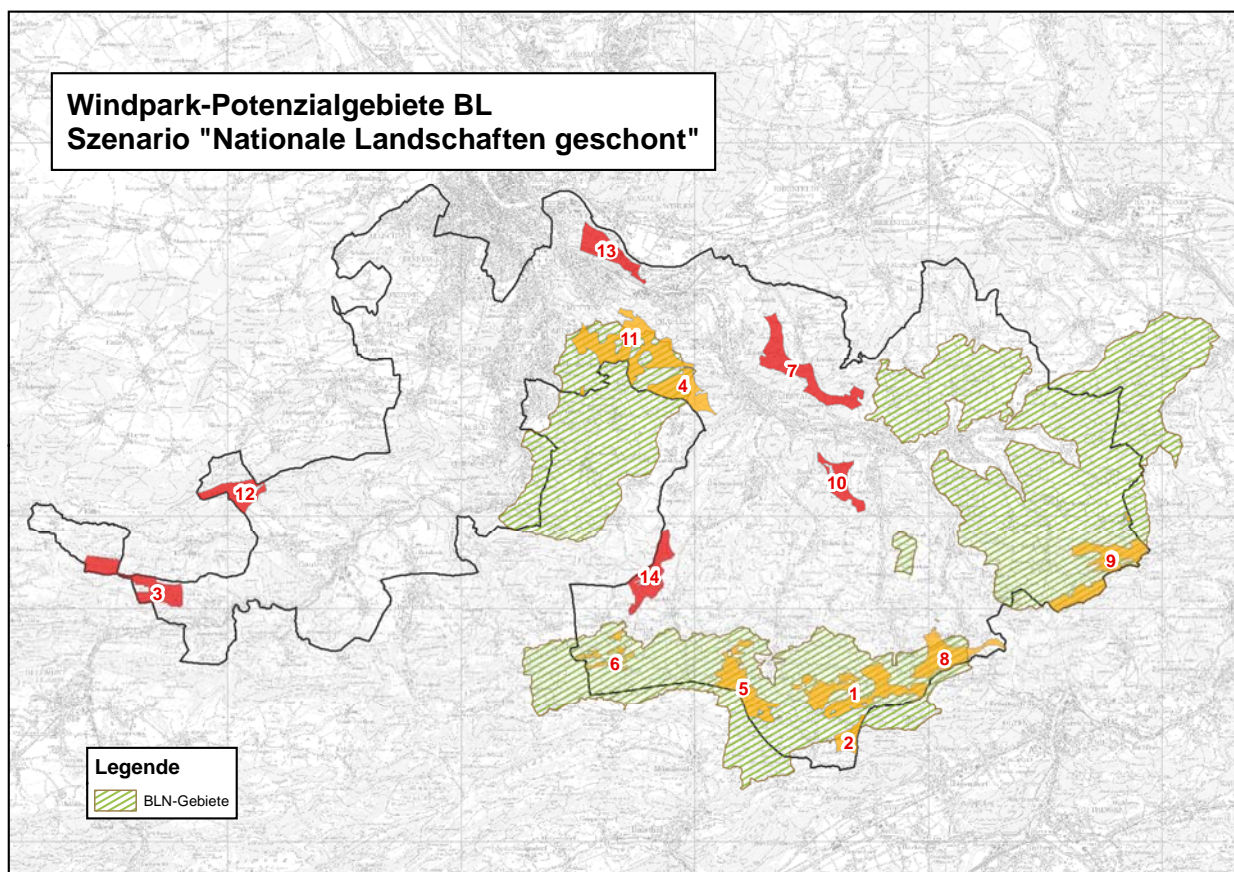


Abb. 2: Die Windpark-Potenzialgebiete ausserhalb der nationalen Landschaftsschutzgebiete (rot)

5.4. Koordination mit Nachbar-Gebieten

Die Evaluation und Beurteilung potenzieller Windparkgebiete konzentrierte sich aus Gründen der Gebietshoheit und der Planungszuständigkeit auf das Potenzial innerhalb des Kantons Basel-Landschaft. Dies, weil die Nachbarkantone Aargau, Solothurn und Jura in ihren Richtplänen derzeit keine oder nur einzelne grenznahe Windparkgebiete, und weil gegenüber dem Kanton Basel-Stadt sowie gegenüber Deutschland und Frankreich die Frage kantongrenzenüberschreitender Windparks weit gehend obsolet ist.

Erweiterungen künftiger Baselbieter Windparks auf Hoheitsgebiet der Nachbarkantone sind aber sehr wohl denkbar und ggf. auch sinnvoll. Beim Szenario "Nationale Landschaften geschont - Reserven vorbehalten" betrifft dies namentlich die Potenzialgebiete Liesberg-Roggenburg, Chall-Burg und Reigoldswil-Ziefen.

Die Abstimmung mit den Nachbargebieten hat im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung der aktuellen Richtplananpassung stattgefunden (vgl. Kap. 10.3 und 10.4). Sie betrifft insbesondere die

- Reduktion des Potenzialgebiets Chall-Burg auf den Bereich westlich des Challpasses.

Koordinationsbedarf auslösende Anträge der Elektrizitätsversorgungsunternehmen betrafen:

- Erweiterung des Potenzialgebiets Liesberg-Roggenburg um die Bereiche Albach (Liesberg) und Welschmatt (Roggenburg); mit optionaler Erweiterung auf dem Gebiet des Kantons Solothurn;
- Südliche Erweiterung des Potenzialgebiets Muttener Hard bis zu den Geleiseanlagen des Güterbahnhofs;
- optionale Erweiterung des Potenzialgebiets Reigoldswil-Ziefen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn.

Diese Anpassungen entsprechen auch verschiedenen anderen Anträgen und Anregungen (vgl. Kap. 10.3 und 10.4).

Die Abstimmung mit dem grenznahen Ausland ist im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung erfolgt. In diesem Kontext informierte zudem das Amt für Raumplanung in Planungsausschusssitzung des Regionalverbands Hochrhein-Boden.

5.5. Planungsgrundsätze und -anweisungen

Gemäss den energiepolitischen Strategiezielen von Bund und Kanton befürwortet der Kanton Basel-Landschaft die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei soll der Grundsatz grösstmöglicher Effizienz gelten, das heisst statt einzelner Anlagen und kleiner Windkraftanlagen sollen Windparks mit in der Regel 3 und mehr grossen Windkraftanlagen erstellt werden. Dabei sind neben den technischen Rahmenbedingungen insbesondere die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Die im Richtplan festgelegten 6 bisherigen Einzelstandorte entsprechen diesen Vorgaben nicht und sind deshalb aus dem Richtplan zu streichen.

Wie in Kap. 4.1 erörtert, begründet die Festlegung von potenziellen Windparkgebieten im Richtplan noch keine Realisierungsgewähr für Windkraftanlagen. Die eigentliche Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanungsverfahren. Diese, das Baubewilligungsverfahren, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie allfällige weitere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. Rodungsbewilligung) sind vorbehalten. In diesen Verfahren sind insbesondere folgende Interessensabwägungen vorzunehmen:

- Raumplanung: Die Bezeichnung von überlagernden Zonen für Windkraftanlagen tangiert möglicherweise die jeweilige Grundnutzung (meist Landwirtschaft und/oder Wald). Die Zonenreglementsbestimmungen nehmen auf diese ggf. Bezug.
- Wald: Für Windkraftanlagen-Standorte im Waldareal ist eine Rodungsbewilligung erforderlich, die bei Standortgebundenheit und/oder überwiegendem Interesse erteilt werden kann. Die Koordination zwischen dem Nutzungsplanungsverfahren und dem Rodungsverfahren ist dabei anhand konkreter Anlagenstandorte sicher zu stellen.
- Natur: Nationale und kantonale Naturschutzgebiete werden im Richtplan als a-priori-Ausschlussgebiete für potenzielle Windparkgebiete behandelt (vgl. Kap. 5.1). Potenzielle

Artenschutzkonflikte sind jedoch auch ausserhalb dieser Gebiete denkbar (insb. Vögel und Fledermäuse). Konflikte können temporär sein und ggf. mit betrieblichen Anpassungen entschärft werden.

- Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare und Militär: Ungünstig platzierte Windkraftanlagen können zivile und/oder militärische Luftverkehrs- und Wetterradare sowie Richtfunkantennen oder andere Anlagen stören.
- Schall und Schattenwurf: Direkter Lärm, Infraschall und rotierende Schatten können Gesundheit und Wohlbefinden beeinträchtigen.

6. Abschätzung der finanziellen Folgen für den Kanton

Die Planung, die Realisierung und der Betrieb von Windparks sind grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, an der sich der Kanton nicht beteiligt.

Der Kanton erhebt zuständigkeitsshalber die thematischen Planungsgrundlagen für die Richtplanung und erstellt das stufengerechte planungsrechtliche Instrumentarium (Richtplan).

Bei nachgeschalteten Planungs- und Bewilligungsprozessen (kommunalen Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, allfällige weitere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren) beschränkt sich der Aufwand des Kantons auf seine ordentlichen Prüfungs-, Genehmigungs- und Bewilligungskompetenzen.

Es ergeben sich keine weiteren finanziellen Folgen für den Kanton. Durch regionale Wertschöpfung bei Planung, Bau- und Betrieb eines Windparks erhöhen sich gegebenenfalls die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden.

7. Abschätzung der finanziellen Folgen für die Gemeinden

Die Planung, die Realisierung und der Betrieb von Windparks sind grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, an der sich die Gemeinden in der Regel nicht beteiligen.

Um Windkraftanlagen erstellen zu können, sind auf kommunaler Ebene die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen (Ausscheidung von Windparkzonen o.ä.). Die damit verbundenen Planungskosten tragen in der Regel die Gemeinden.

Weitere finanzielle Folgen für die Gemeinden dürften sich nicht ergeben. Durch regionale Wertschöpfung bei Planung, Bau- und Betrieb eines Windparks resp. bei finanzieller Beteiligung erhöhen sich gegebenenfalls die langfristig planbaren Steuereinnahmen.

8. Parlamentarische Vorstösse

Motion [2007/248](#) von Hannes Schweizer: Windkraftanlagen auch in Schutzgebieten!

Am 18. Oktober 2007 reichte Landrat Hannes Schweizer, SP, mit 23 Mitunterzeichnenden die Motion [2007/248](#) mit dem Titel "Windkraftanlagen auch in Schutzgebieten!" ein. Die Motion wurde am [22. Mai 2008](#) vom Landrat mit folgendem Wortlaut überwiesen:

"Windenergie ist eine ganzjährig verfügbare, schadstoff- und CO2-freie Energiequelle. Die Windenergie kann zwar das nationale CO2-Reduktionsziel nicht alleine erbringen, ist aber ein wichtiger Baustein einer nachhaltigen Energieversorgung. Bei der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien belegt die Windenergie heute noch einen der hinteren Plätze. Bis ins Jahr 2030 könnte aber der Anteil der durch Windkraftwerke erzeugte Strom ca. 50/0 des jährlichen Gesamtverbrauches der Schweiz decken. Bezüglich Wirtschaftlichkeit produzieren Windkraftanlagen Strom zu marktfähigen Preisen, dies dank der tiefen Investitionskosten.

Im Jura gibt es gemäss Windkraftkataster des Bundesamtes für Energie einige geeignete Standorte.

Im Kanton Baselland sind 7 mögliche Standorte für Windkraftanlagen vorgesehen, welche zwar raumplanerische Vorgaben erfüllen, in Bezug der Windverhältnisse aber viel schlechtere Voraussetzungen aufweisen als Standorte auf den Jurahöhen, dies gemäss Daten von Meteo Schweiz. Da diese Gebiete durchwegs einer Schutzzone unterstellt sind, wurden sie bei der Standortevaluation nicht miteinbezogen. Das Bundesgericht hat nun die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz und des Neuenburger Verwaltungsgerichtes korrigiert und den Entscheid gefällt, dass Landschaftsschutz die Erstellung von Windanlagen nicht grundsätzlich ausschliessen darf. Begründet wurde dieses Urteil damit, dass ein grosses öffentliches Interesse an der energiepolitisch bedeutsamen Förderung erneuerbarer, sauberer Energie bestehe.

Die Regierung wird beauftragt, in Absprache mit den Landschaftsschutz-Organisationen auf den Jurahöhen gezielt Gebiete für die Windkraftnutzung auszuscheiden um damit bei der Standortwahl von Windkraftanlagen den Windverhältnissen vorrangige oder zumindest gleichwertige Priorität wie den Schutzzonen einzuräumen."

Die vorliegende Landratsvorlage basiert auf dem Auftrag der Motion. Sie folgt ihr insofern, als die Standortevaluation - Kantons-flächendeckend - auch Schutzgebiete umfasste. Es resultierten 14 Potenzialgebiete für Windkraftanlagen, die aus kantonaler Sicht und mit der gewählten Beurteilungsmethodik als wirtschaftlich geeignet und landschaftlich verträglich zu bezeichnen sind. 8 von ihnen liegen ganz oder teilweise innerhalb von nationalen Landschaftsschutzgebieten (BLN). Kantonale Landschaftsschutzgebiete (Vorranggebiete Landschaft gemäss Richtplan) sind in allen Szenarien betroffen, was nicht nur der Motion entspricht, sondern auch das kantonale Landschaftsschutz-Interesse an den Windenergiezielen des Bundes misst. Nationale und kantonale Naturschutzgebiete wurden a priori ausgeschlossen.

Die beantragte Richtplananpassung beschränkt sich auf diejenigen möglichen Windparkgebiete, welche die nationalen Schutzgebiete nicht tangieren. Sie weist aber das Potenzial für allfällige künftige Erweiterungen in diesen Schutzgebieten klar aus. Damit verleiht sie den nunmehr 6

verbleibenden Potenzialgebieten höhere und vor allem terminnähere Akzeptanz. Sie berücksichtigt, dass Windparkgebiete in nationalen Schutzgebieten erst zur Diskussion gelangen resp. bewilligt werden können, wenn die Kriterien für die nationale Bedeutung der Windenergie fest stehen.

Motion [2007/198](#) von Philip Schoch: Förderung von Windenergie im Kanton Basel-Landschaft

Am 6. September 2007 reichte Landrat Philip Schoch, Grüne, die Motion [2007/198](#) mit dem Titel " Förderung von Windenergie im Kanton Basel-Landschaft " ein Die Motion wurde am [1. November 2007](#) vom Landrat mit folgendem Wortlaut überwiesen:

"Erneuerbare Energien werden im Kanton Basel-Landschaft zu wenig gefördert. Der Handlungsbedarf zur Förderung dieser sauberen und günstigen Energiegewinnung ist sehr gross. Die Nachfrage von Konsumentinnen nach sauberer Energie steigt kontinuierlich an. Alleine schon diese Gründe sprechen für eine Planung von Windenergieanlagen.

In den letzten Jahren haben mehrere europäische Länder bewiesen, dass Windenergie Zukunft hat. Österreich und Deutschland verfolgen seit vielen Jahren eine sehr aktive Windenergie-Politik. Unsere Nachbarn in Baden-Württemberg setzen auf Windenergie, die Schweiz und im speziellen das Baselbiet stehen abseits.

Die Förderung von Windenergie befindet sich in einer Flaute. Politische Lösungen sind jetzt gefragt! Bei der Umsetzung der geforderten Massnahmen soll das bestehende Konzept Windenergie Schweiz beigezogen werden. Bei Interessenabwägungen sind Anliegen des Landschaftsschutzes mit einzubeziehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt

- 1. Die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu ergreifen, damit Windkraftwerke und Windenergieanlagen im Kanton Basel-Landschaft rascher realisiert werden können.**
- 2. Massnahmen zu ergreifen, damit rasch erste Anlagen zur Gewinnung von Windenergie geplant und umgesetzt werden können.**

Die vorliegende Landratsvorlage entspricht dem Auftrag der Motion. Mit der Festsetzung von Potenzialgebieten für Windparks im Richtplan schafft der Kanton die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen zur Planung und Realisierung von Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene.

9. Abschätzung der Folgen für die KMU (Regulierungsfolgenabschätzung)

Mit dieser Landratsvorlage schafft der Kanton die ausschliesslich richtplanerische Voraussetzung für den künftigen Bau und den Betrieb von Windparks. Für KMU kann sich die Chance auf neue Aufträge ergeben und regionale Wertschöpfung entstehen. Negative Folgen für KMU ergeben sich nicht.

10. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

10.1. Eröffnung, Vernehmlassungskreis und Rückfluss

Mit Beschluss Nr. 444 vom 25. März 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mit der Durchführung der öffentlichen Vernehmlassung zur Ergänzung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft: Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks beauftragt. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die öffentliche Vernehmlassung mit Schreiben vom 27. März 2014 eröffnet und die Mitwirkungsfrist vom 3. April bis zum 4. Juli 2014 festgelegt.

Die folgenden Körperschaften, Organisationen und Institutionen wurden namentlich zur Vernehmlassung eingeladen resp. haben eine Vernehmlassung eingereicht:

Adressat	Vernehmlassung
Bundesamt für Raumentwicklung (zuständig für Koordination Ebene Bund)	x
SBB	
Regierungspräsidium Freiburg	x
Département du Haut-Rhin, Conseil Général, Direction Générale des Service	
Communauté de Communes de la Porte du Sundgau	
Pays de Saint-Louis et des Trois Frontières	
Regionalverband Hochrhein-Bodensee	x
Landratsamt Lörrach	
Landratsamt Waldshut	
Gemeinde D - Grenzach-Wyhlen	x
Geschäftsstelle TEB	
Departement Bau-, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau	x
Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt	x
Departement Bau- und Justiz des Kantons Solothurn	x
Département de l'Environnement et de l'Equipement, République et Canton du Jura	x
alle Gemeinden	38
Parteien (CVP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP, GLP, BDP)	alle
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	x
Basellandschaftliche Pensionskasse	x
VBLG (Gemeindeverband)	x
ACS Sektion beider Basel	
Baselbieter Bauverwalterkonferenz	
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV)	x
Bauernverband beider Basel	x
Bauunternehmer Region Basel	x
Gewerkschaftsbund Baselland	
Handelskammer beider Basel	
Baselbieter Heimatschutz	x

IG Baselbieter Sportverbände	
IG Klettern Basler Jura	
Pro Velo beider Basel	
IGöV Nordwestschweiz	
Kant. Fischereiverband Baselland	
Pro Natura Baselland	x
SIA Sektion Basel	x
TCS Sektion beider Basel	
VCS Sektion beider Basel	
Verkehrsliga beider Basel	
Wanderwege beider Basel	
Wirtschaftskammer Baselland	x
WWF Region Basel	x
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	x
Waldwirtschaftsverband beider Basel	x
Baselland Tourismus	

Folgende weitere Stellungnahmen sind mit Bezug auf die öffentlich publizierte Vernehmlassungsunterlagen eingegangen:

Verein Windstill, Burg i.L.
Suisse Eole, Schweizerische. Vereinigung zur Förderung der Windenergie, Liestal
Industrielle Werke Basel IWB, Basel
Elektra Birseck EBM, Münchenstein
Elektra Baselland EBL, Liestal
Verein Nie Wieder Atomkraftwerke NWA Region Basel, Basel
Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK (via ARP)
Natur- und Vogelschutzverein Blauen-Dittingen-Nenzlingen
ennova erneuerbare Energien, Le Landeron
EttingerInnen für die Erhaltung des Blauen als Natur- und Erholungsraum
14 weitere Private

10.2. Allgemeine Stimmungslage und zentrale Vorbehalte

Dass insgesamt 88 separate Vernehmlassungen¹⁵ eingereicht worden sind, zeigt die gesellschaftspolitische Bedeutung der Thematik der erneuerbaren Windenergie. Die Vernehmlassungen lassen sich ihrer Herkunft nach wie folgt gruppieren:

Bund (Bundesamt für Raumentwicklung)	1
Gebiets-Nachbarschaften	7
Gemeinden (5 Gemeinden als gemeinschaftliche Stellungnahme)	34 (38)
politische Parteien	8
Verbände	12
Energieversorgungsunternehmen	5
Vereine	3
Private (darunter 1 Vernehmlassung mit 48 Unterschriften)	15
verwaltungnahe Organe (inkl. NLK)	3
Total	88 (92)

¹⁵ 5 Gemeinden haben sich zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeschlossen.

Der Überblick über sämtliche Vernehmlassungen zeigt ein überraschend konvergentes Bild:¹⁶

- Insgesamt 48 Adressanten stimmen der Vorlage explizit oder implizit zu. Es handelt sich überwiegend um Gemeinden, Gebiets-Nachbarschaften, politische Parteien, Verbände und Energieversorgungsunternehmen.
- 22 Adressanten, darunter 15 Private sowie die NLK, lehnen die Vorlage ab. 18 betreffen ausschliesslich das Windpark-Potentialgebiet Blauen-Burg.
- 10 Adressanten verzichten auf eine Stellungnahme und weitere 10 haben keine Einwände oder Bemerkungen.
- 30 Adressanten verfolgen ein selektives Interesse zu einzelnen Potenzialgebieten.
- Die ablehnenden sowie die selektiven Vernehmlassungen betreffen fast ausschliesslich den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissionsschutz, die Naherholung, sowie Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen.
- 8 Vernehmlassungen verlangen den Verzicht auf die im Sinne der Vororientierung genannten Potenzialgebiete, welche BLN-Objekte tangieren, 13 Stellungnahmen fordern im Gegenteil deren Öffnung.
- 24 Adressanten betreffen die kantonsübergreifende Koordination.
- 8 Vernehmlassende kritisieren den methodischen Ansatz der Gebiets-Evaluation; 12 erachten ihn inhaltlich und prozessual explizit als vorbildlich.
- Darüber hinaus wurden zahlreiche sachthematische und redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.

Windkraft polarisiert. Trotz der teilweise geäusserten Vorbehalte wirtschaftlicher und natur-/landschaftsschützerischer Art überwiegen die befürwortenden Stimmen klar. Die allgemeine Stimmungslage darf daher als wohlwollend interpretiert werden.

Die Stellungnahmen zur Richtplananpassungen werden im Folgenden einerseits nach Absendern und zweitens nach Themen und Argumenten angeführt.

¹⁶ Mehrfachnennungen möglich

10.3. Stellungnahmen zur Richtplananpassung nach Absendern

Bundesamt für Raumentwicklung: Vorprüfungsbericht vom 22. August 2014¹⁷

In seinem Vorprüfungsbericht vom 22. August 2014 begrüsst der Bund "den umfassenden Evaluationsansatz und die vorgeschlagene Lösung" zur Festsetzung von Potenzialgebieten für Windparks im kantonalen Richtplan. Diese stelle "einen Ansatz dar, die Ausbauziele für erneuerbare Energie, hier im Bereich Windenergie, mit dem Schutz von Natur und Landschaft nach Massgabe der rechtlichen Vorgaben und in Ausnützung der dort gegebenen Spielräume in Einklang zu bringen." Namentlich trage sie auch der "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen" (ARE, BAFU, BFE 2010) Rechnung.

Die Festsetzung von Potenzialgebieten ausserhalb des BLN-Gebiets und die Festlegung von Potenzialgebieten als Vororientierung innerhalb des BLN-Gebiets erachtet der Bund als sinnvoll.

Neben verschiedenen redaktionellen Bemerkungen und Hinweisen sind 2 Aufträge des Bundes bei der zur Überarbeitung wahrzunehmen:

- In der Formulierung des Planungsgrundsatzes c) des Objektblattes VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks ist der Begriff "nationales Interesse" durch den Begriff "Ziel des Bundes" zu ersetzen.
- Bei der Planung von Windparks im kommunalen Nutzungsplanungsverfahren ist sicher zu stellen, dass die ISOS-Objekte¹⁸ berücksichtigt werden.

¹⁷ Die Stellungnahme des ARE wird hier nur verbal dargelegt. Sie wurde bei der numerischen Auswertung der zahlreichen Interessensnennungen bewusst nicht berücksichtigt, um das Gesamtbild der direkt betroffenen Gebiete nicht zu verwischen.

¹⁸ ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Berücksichtigung:

- *Der Begriff "nationales Interesse" wurde konsequent durch den Begriff "Ziel/e des Bundes" ersetzt.*
- *Die Berücksichtigung des ISOS im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung entspricht der ohnehin verbindlichen gesetzlichen Vorgabe (Verordnung zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz¹⁹). Im Gegensatz zum BLN²⁰ richtet das ISOS jedoch seinen Schutzintention auf schützenswerte Gebäude- und Siedlungskomplexe mit ihrer Nahumgebung und nicht auf den fernsichtigen Landschaftsbereich. Für die Potenzialgebiete für Windparks wurde ein systematischer Minimalabstand von 700 Metern zu Wohngebieten eingehalten. Die Luftdistanz ab ISOS-Objekt zum Rand eines Windpark-Potenzialgebietes beträgt minimal 830 Meter (Burg - Chall) und maximal 6.95 Kilometern (Laufen - Liesberg-Roggenburg), wobei dazwischen liegende Sichtkanten und Sichtschatten nicht berücksichtigt worden sind. Die Berücksichtigung des Ortsbildes ist in der Planungsanweisung c) des Objektblattes VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks sogar in genereller Form enthalten. Die Berücksichtigung der ISOS-Objekte ist damit sichergestellt und eine zusätzliche Planungsanweisung, speziell das ISOS betreffend, erübrigt sich deshalb.*

Gemeinden und VBLG

Die Gemeinden Allschwil, Anwil, Arboldswil, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Birsfelden, Blauen, Bottmingen, Bretzwil, Bubendorf, Burg, Dittingen, Duggingen, Füllinsdorf, Gelterkinden, Grellingen, Itingen, Läuelfingen, Lausen, Liesberg, Liestal, Nenzlingen, Niederdorf, , Ormalingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Schönenbuch, Sissach, Therwil, Waldenburg, Zunzgen haben materielle Stellungnahmen eingereicht.

Die Gemeinden Allschwil, Anwil, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Birsfelden, Bottmingen, Bretzwil, Füllinsdorf, Grellingen, Itingen, Läuelfingen, Lausen, Liesberg, Liestal, Nenzlingen, Niederdorf, Ormalingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Sissach, Therwil, Waldenburg und Zunzgen stimmen der Vorlage explizit oder implizit zu. Die Gemeinde Schönenbuch beantragt den Verzicht auf das Potenzialgebiet Blauen-Burg, während Biel-Benken dessen Aufnahme explizit begrüsst. Die Gemeinden Grellingen, Läuelfingen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Therwil und Zunzgen beantragen generell die Öffnung derjenigen Potenzialgebiete, welche BLN-Objekte tangieren.

Die Gemeinden Blauen, Burg und Dittingen lehnen die Vorlage ab, wobei der Ausschluss des Potenzialgebietes Blauen-Burg im Vordergrund steht.

Die Gemeinden Arboldswil, Bubendorf, Duggingen, Gelterkinden und Oberwil verzichten auf Stellungnahmen. Die Gemeinde Oberwil schliesst sich explizit dem Verband Basellandschaftli-

¹⁹ VISOS; SR 451.12

²⁰ BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung; vgl. Kap. 5.3

cher Gemeinden VBLG an, welcher seinerseits auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und auf die Stellungnahmen der direkt betroffenen Gemeinden verweist.

Berücksichtigung:

- *Die Stellungnahmen der Gemeinden werden in Kap. 10.4 thematisch behandelt.*

Nachbargebiete

Vernehmlassungen haben eingereicht: Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn, das Regierungspräsidium Baden-Württemberg, D-Freiburg i.Br., der Regionalverband Hochrhein-Bodensee, D-Waldshut-Tiengen sowie die Gemeinde D-Grenzach-Wyhlen. Aus dem französischen Nachbargebiet sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Alle Vernehmlassungen äussern sich grundsätzlich positiv; der Kanton Aargau sowie das Regierungspräsidium Freiburg i.Br. vorbehaltlos. Örtlichen Abstimmungsbedarf insbesondere auf Stufe Nutzungsplanung orte die Kantone Jura (Gebiet Liesberg), der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Gebiet Muttener Hard betr. D-Grenzach-Wyhlen), die Gemeinde D-Grenzach-Wyhlen ihrerseits sowie der Kanton Basel-Stadt mit Blick auf die Koordination mit dem Kanton Solothurn im Gebiet Blauen-Burg. Der Kanton Solothurn beantragt im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt den Verzicht auf vororientierende Potenzialgebiete, wenn sie BLN-Objekte tangieren. Zudem lehnt er das östliche Teilgebiet des Potenzialgebietes Blauen-Burg vorwiegend aus Gründen des Landschaftsbildes ab. Eine Arrondierung des westlichen Teils auf Solothurner Gebiet könnte er indessen mittelfristig in Betracht ziehen, sofern die betroffenen Solothurner Gemeinden dies unterstützen. Gleiches gilt für Arrondierung der Potenzialgebiete Liesberg sowie Reigoldswil-Ziefen.

Berücksichtigung:

- *Die Perimeter-Anpassungen gemäss Kap. 5.4 entsprechen den seitens der Nachbargebiete vorgebrachten Koordinationsanliegen.*
- *Die Planungsanweisungen betreffend die Koordinationspflicht auf Stufe Nutzungsplanung sind im Objektblatt VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks verankert.*

Politische Parteien

Alle 8 politischen Parteien haben zum Vorlagenentwurf Stellung genommen. SP, CVP, BDP, EVP, Grüne und Grünliberale befürworten die Vorlage. Die vororientierend im Objektblatt aufgenommenen Potenzialgebiete werden teils begrüsst (CVP, EVP, BDP, Grünliberale), teils abgelehnt (Grüne) resp. zurückgestellt (SP).

Die FDP beantragt die vorgängige Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes einschliesslich der Festlegung der Anteile der erneuerbaren Energien nach Sparten. Unter dieser Prämisse stimmt sie dem Richtplanentwurf zu.

Die SVP stellt die in der Landratsvorlage technischen und wirtschaftlichen Analyseresultate und daraus abgeleitet die Rentabilität von Windkraftanlagen unter den genannten Rahmenbedingungen generell in Frage.

Berücksichtigung:

- *Die Stellungnahmen der politischen Parteien werden in Kap. 10.4 thematisch behandelt.*

Verbände

Waldwirtschaftsverband beider Basel, Baselbieter Heimatschutz, Pro Natura Baselland, SIA Region Basel, WWF Region Basel, Bauunternehmer Region Basel, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und Suisse Eole unterstützen die Vorlage im Grundsatz.

Während der Waldwirtschaftsverband die an den Standort gebundene Rodungserfordernis betont, fordert der Bauernverband die prioritäre Schonung der Landwirtschaftsflächen.

Pro Natura Baselland, WWF Region Basel und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz bemängeln zusammen mit dem Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband die angewandte Landschaftsbewertungsmethodik und beantragen verschiedene Gebietsausschlüsse aus Gründen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes in unterschiedlicher Gewichtung.

Der Baselbieter Heimatschutz stellt die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Baselbiet generell in Abrede und beantragt pauschal den Verzicht auf den Bau von Windenergieanlagen im Baselbiet.

Suisse Eole (Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Windenergie) begrüsst die vorgelegte KRIP-Anpassung und erachtet das gewählte Szenario und die Etappierung als zielführend.

Die Wirtschaftskammer Baselland verzichtet auf eine Stellungnahme.

Berücksichtigung:

- *Die Stellungnahmen der Verbände werden in Kap. 10.4 thematisch behandelt.*

Energieversorgungsunternehmen EVU's

Elektra Birseck Münchenstein EBM, Elektra Baselland Liestal EBL und die Industriellen Werke Basel (IWB) arbeiten gemäss ihren Stellungnahmen bei der Planung und Realisierung möglicher Windparkprojekte in der Region eng zusammen und haben unter dem Titel "Windenergie Nordwestschweiz" eine Kooperation vereinbart. Die 3 EVU's begrüssen die Vorlage, weisen aber - u.a. unter dem Titel der grenzüberschreitenden Koordination - auf Möglichkeiten optimierter Potenzialgebiets-Perimeter hin.

Die Firma "ennova erneuerbare Energien", Le Landeron, äussert sich nicht direkt zur KRIP-Anpassung. Sie beantragt jedoch, zwei zusätzliche Windpark-Potenzialgebiete in Buus und in Nenzlingen in den Richtplan aufzunehmen.

Berücksichtigung:

- *Die Stellungnahmen der Energieversorgungsunternehmen werden in Kap. 10.4 thematisch behandelt.*

Verwaltungsnahe Organe

Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission lehnt die Vorlage in der Vernehmlassungsfassung ab. Sie führt vorrangig Argumente der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen, des Landschaftsschutzes sowie der prozessualen Vorgehensweise ins Feld.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung sowie die Basellandschaftliche Pensionskasse verzichten auf eine Stellungnahme.

Berücksichtigung:

- *Die Stellungnahmen der verwaltungsnahen Organe werden in Kap. 10.4 thematisch behandelt.*

Vereine und Private

Der Verein "Nie wieder Atomkraftwerke NWA", Region Basel, begrüsst die Vorlage und fordert generelle Erleichterungen für die Planung und die Realisierung von Windkraftanlagen.

Der Natur- und Vogelschutzverein Blauen-Dittingen-Nenzlingen weist auf den hohen Natur-, Landschafts- und Erholungswert des Potenzialgebiets Blauen-Burg hin und verlangt umfangreiche vorgängige Detailuntersuchungen.

Die Vereine "wind-still", Burg i.L. setzt sich gegen die Realisierung des Potenzialgebiets Blauen-Burg ein. Er führt neben mangelnder Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen insbesondere die möglichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Naherholungs- sowie Wohnqualität zur Gegenargumentation an.

Ebenfalls ausschliesslich gegen die Realisierung des Potenzialgebiets Blauen-Burg und mit denselben Argumenten wie der Verein "wind-still" äussern sich 13 private Adressanten, darunter 1 Stellungnahme mit 48 Unterschriften aus Ettingen sowie 4 Vorstandsmitglieder des Vereins "wind-still" mit je separater Vernehmlassung.

1 private Stellungnahme richtet sich ausschliesslich gegen das Potenzialgebiet "Langenbruck-Bärenwil", welches erst als Vororientierung im KRIP-Entwurf angeführt ist. Sie betrifft die Wertverminderung eines Wochenendhauses.

Eine weitere private Stellungnahme setzt sich pauschal mit den negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Natur und Landschaft auseinander.

Berücksichtigung:

- *Die Stellungnahmen der Vereine und von Privaten werden in Kap. 10.4 thematisch behandelt.*

10.4. Stellungnahmen zur Richtplananpassung nach Themen und Argumenten

Die Stellungnahmen zur Richtplananpassung lassen sich thematisch wie folgt gliedern:

- Methode und Prozess
- Szenario Nationale Landschaften geschont - Reserven vorbehalten
- Arten-, Landschafts- und Immissionsschutz, Naherholung, Effizienz / Wirtschaftlichkeit
- Potenzialgebiet Blauen-Burg
- weitere Potenzialgebiete und Anträge für Perimeteranpassungen
- Koordination Nachbargebiete
- Verschiedene weitere Anträge

Methode und Prozess

Der methodische und prozessuale Approach im Evaluationsverfahren der Windpark-Potenzialgebiete wird interessenspezifisch beurteilt.

8 Vernehmlassende kritisieren den Ansatz: Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband, Pro Natura Baselland, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, NLK, SVP Baselland sowie 3 Private. Die Kritik betrifft insbesondere die als ungenügend oder inkorrekt erachtete Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Immissionsschutzes, der Naherholungsqualität sowie der Wirtschaftlichkeit.

12 Adressanten erachten ihn inhaltlich und prozessual explizit als vorbildlich: Kanton Aargau, die Gemeinden Liestal und Zunzgen, die politischen Parteien EVP Baselland, Grünliberale Partei Baselland und SP Baselland, der Waldwirtschaftsverband beider Basel, der SIA Region Basel, Suisse Eole sowie die Energieversorgungsunternehmen EBL, EBM und IWB.

Der Kanton Solothurn weist auf seine methodisch abweichende eigene Gebietsevaluation hin.

Berücksichtigung:

- *Der methodische Ansatz entspricht der auf Stufe Richtplanung angebrachten Erfassungs- und Beurteilungstiefe und -schärfe. Er nimmt die den nachgeschalteten Planungs-, Beurteilungs- und Bewilligungsschritten stufenspezifisch vorbehaltenen und gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen und Abwägungen nicht vorweg, kann sie aber auch nicht ersetzen. Dies gilt namentlich für sämtliche Bereiche des technischen (z.B. Lärmschutz) und biotischen (z.B. Artenschutz) Umweltschutzes. Der methodische Ansatz wird daher nicht abgeändert. Im Einzelnen wurden aber im Lichte der Methodenwürdigung gewisse Anpassungen der Potenzialgebietsperimeter vorgenommen.*

Szenario Nationale Landschaften geschont - Reserven vorbehalten

Dass Windparkpotenzialgebiete, welche BLN-Landschaften tangieren, vorerst geschont, jedoch vororientierend in den Richtplan aufgenommen werden sollen, bis das nationale Interesse an der Windenergie auf Bundesebene konkretisiert ist, lehnen 8 Adressanten ab: SP BL, Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband, Pro Natura Baselland, WWF Region Basel, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, die NLK, der Kanton Solothurn sowie eine Privatperson.

13 Adressanten wünschen im Gegenteil, das Windenergiepotenzial gezielt auch dort zu nutzen, wo die Windverhältnisse den grösstmöglichen Energiegewinn erlauben: CVP BL, EVP BL, die Gemeinden Grellingen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg und Röschenz (in einer gemeinsamen Stellungnahme), Läuelfingen, Therwil und Zunzgen, die Energieversorgungsunternehmen EBL, EBM und IWB, Suisse Eole, der Waldwirtschaftsverband beider Basel, der Kanton Basel-Stadt sowie der Verein Nie Wieder AKWs.

Berücksichtigung:

- *Aufgrund des hinweisenden Charakters der im Sinne der Vororientierung (ohne kartografischen Beschlussperimeter) aufgenommenen Potenzialgebiete sowie der künftig gewährten Entscheidungsfreiheit werden die vororientierenden Potenzialgebiete im Richtplan belassen.*

Arten-, Landschafts- und Immissionsschutz, Naherholung, Effizienz / Wirtschaftlichkeit

Die überwiegende Mehrheit der den Arten-, Landschafts- und Immissionsschutz, die Naherholung, die Effizienz sowie die Wirtschaftlichkeit betreffenden Stellungnahmen sind eng mit denjenigen Personen und Gruppierungen verknüpft, die sich gegen das Windpark-Potenzialgebiet Blauen-Burg aussprechen. Die Argumentation erscheint dabei sehr homogen und betrifft die mögliche Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Schwächung der Naherholungsqualität, die befürchtete Lärmimmission in Wohngebieten sowie die in Abrede gestellte Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen. Seitens der NLK wird zudem zur der Gebietsevaluation herangezogene Methodik bemängelt.

Berücksichtigung:

- *Es gelten die gleichen Bemerkungen wie zur Methode und zum Prozess: Die Richtplanstufengerechte Erfassungs- und Beurteilungstiefe nimmt die den nachgeschalteten Planungs-, Beurteilungs- und Bewilligungsschritten stufenspezifisch vorbehaltenen und gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen und Abwägungen nicht vorweg, kann sie aber auch nicht ersetzen.*

Potenzialgebiet Blauen-Burg

Gegen das Potenzialgebiet Blauen-Burg äussern sich die Gemeinden Blauen, Burg, Dittingen und Schönenbuch, der Kanton Solothurn, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband, Pro Natura Baselland, der WWF Region Basel, der Natur- und Vogelschutzverein Blauen-Dittingen-Nenzlingen, der Verein "wind-still", die NLK, sowie 13 Private.

Die Gemeinden Grellingen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg und Röschenz dagegen begrüssen das Potenzialgebiet Blauen-Burg implizit.

Die IWB erachten das Gebiet östlich des Challpasses (Brunnenberg, Radmen, Blauenberg) aus landschaftsschützerischer und erschliessungstechnischer Sicht als weniger geeignet. Sie favorisieren die Erweiterung des Potenzialgebietes Blauen-Burg westlich des Challpasses auf das angrenzende Gebiet des Kantons Solothurn oberhalb der Gemeinde Kleinlützel. Ebenso möchte die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz auf die Nutzung des eigentlichen Blauenkamms verzichten. Der Kanton Solothurn lehnt dieses Teilgebiet vorwiegend aus Gründen des Landschaftsbildes ab.

Berücksichtigung:

- *In Anbetracht der auch seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen geäusserten Einschätzung des Blauenkamms als weniger geeignet sowie im Hinblick auf eine eventuelle kantonsgrenzenüberschreitende Erweiterung des Potenzialgebiets im Gebiet Chall/Kleinlützel wird das Potenzialgebiet Blauen-Burg auf den Bereich westlich des Challpasses begrenzt und neu als "Potenzialgebiet Chall-Burg" bezeichnet.*

weitere Potenzialgebiete und Anträge für Perimeteranpassungen

Die Gemeinden Grellingen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg und Röschenz beantragen ebenso wie die Firma ennova die Aufnahme des Gebietes "Uff Egg" (Gemeinden Nenzlingen und Pfeffingen) in den Richtplan. Zusammen mit der EBM beantragen sie zudem die Erweiterung des Potenzialgebietes Liesberg um den Hügelzug "Welschmatt" (Gemeinde Roggenburg), um so unter grenzüberschreitender Koordination ggf. einen insgesamt effizienteren Windpark zu erreichen.

Die EBM schlägt zudem gemeinsam mit der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz die Erweiterung des Potenzialgebietes Muttenser Hard in Richtung Güterbahnhof vor, um so einen Windpark mit mindestens 3 Windkraftanlagen zu ermöglichen. Für das Potenzialgebiet Reigoldswil-Ziefen schliesslich schlägt die EBM die Koordination mit dem Kanton Solothurn vor zwecks Zusammenschluss mit dem in der Gemeinde Seewen/SO diskutierten Potenzialgebiet Holzenberg.

Die Gemeinde Sissach beantragt die Aufnahmen des Gebiets Spitzenberg (Sissach-Itingen-Lausen) als zusätzliches Potenzialgebiet.

Die Firma ennova schliesslich beantragt das Gebiet Schönenberg-Eigenriet, Gemeinden Buus und Maisprach, zur zusätzlichen Aufnahme in den kantonalen Richtplan.

Der Kanton Solothurn moniert neben dem Koordinationsbedarf im Gebieten Blauen-Burg denjenigen in den Gebieten Liesberg sowie Reigoldswil-Ziefen.

Berücksichtigung:

- *In Konsequenz zur Reduktion des Potenzialgebiets Blauen-Burg fällt auch der Standort "Uff Egg" (Gemeinden Nenzlingen und Pfeffingen) aus der Diskussion.*
- *Die Erweiterung des Potenzialgebietes Liesberg um den Hügelzug "Welschmatt" (Gemeinde Roggenburg) wird im Hinblick auf eine eventuelle kantonsgrenzenüberschreitende Erweiterung übernommen.*
- *Die Erweiterung des Potenzialgebietes Muttenser Hard in Richtung Güterbahnhof wird angesichts des Optimierungspotenzials und im Hinblick auf die bestehenden Güterbahnhof- und Industrieflächen übernommen.*
- *Die Koordination mit dem Kanton Solothurn wurde dahin gehend konkretisiert, als der Kanton Solothurn Arrondierungen der Potenzialgebiete Chall-Burg, Liesberg-Roggenburg sowie Reigoldswil-Ziefen auf Solothurner Gebiet mittelfristig in Betracht ziehen könnte, sofern die betroffenen Gemeinden dies unterstützen (vgl. Kap. 10.3).*
- *Die Gebiete Spitzenberg (Sissach-Itingen) und Schönenberg-Eigenriet, (Gemeinden Buus und Maisprach) werden mit Bezug auf die Kohärenz der Evaluationsmethodik nicht aufgenommen.*

Koordination Nachbargebiete

Mit Blick auf das v.a. kantonsgrenzen-übergreifende Windenergiepotenzial greifen 23 Adressanten das Thema der grenzübergreifenden Planungskoordination auf: EVP BL, CVP BL, SP BL, Grüne BL, die Gemeinden Grellingen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg und Röschenz (in einer gemeinsamen Stellungnahme), Läfelfingen und Liestal, die Energieversorgungsunternehmen EBL, EBM und IWB, die Firma ennova, Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband, Pro Natura Baselland, WWF Region Basel, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, die NLK, der Regionalverband Hochrhein-Bodensee, die Gemeinde D-Grenzach-Wyhlen, der Bauunternehmerverband Region Basel sowie der Verein Nie Wieder AKWs.

Berücksichtigung:

- *Mit den erwähnten Perimeteranpassungen wird eine grenzüberschreitende Planung ermöglicht. Der Kanton Solothurn signalisiert, sinnvolle Arrondierungen der Baselland-*

schaftlichen Potenzialgebiete auf Solothurner Seite zu prüfen und den Solothurner Richtplan entsprechend zu ergänzen, sofern die betroffenen Gemeinden dies unterstützen. Der Kanton Jura wünscht, bei der allfälligen Weiterplanung im Potenzialgebiet Liesberg-Roggenburg gemeinsam mit der Gemeinde Soyhières einbezogen zu werden.

- *Abgesehen von der obligatorischen Anhörung der Nachbarkantone im Rahmen der bereits erfolgten öffentlichen Vernehmlassung ist die Koordination mit den benachbarten Gebietskörperschaften als Planungsanweisung an die Gemeinden im Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks verankert. Diese Koordinationspflicht obliegt den Gemeinden dann, wenn sie im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung konkrete Zonen für Windkraftanlagen bezeichnen.*

Verschiedene weitere Anträge

Verschiedene weitere, meist einzelthematische Anträge betrafen u.a. die Förderungswürdigkeit der erneuerbaren Energien Holz und Solarenergie, die Einführung eines öffentlichen 'Windzinses' analog der Wasserkraftkonzessionsgebühren, die Erleichterung der Planungsverfahren generell, die Anpassung des Objektblattes L3.2 Vorranggebiet Landschaft sowie verschiedene redaktionelle Anpassungen.

Berücksichtigung:

- *Die Förderung erneuerbarer einheimischer Energien ist eine generell-strategische Zielsetzung, die richtplanerischen Voraussetzungen im Bereich Windenergie zu schaffen, jedoch ein spezifisches Teilsegment. Deshalb beschränkt sich diese Vorlage auf die Windenergie und dabei auf deren raumplanerische Belange. Die Planungsverfahren sind gesetzlich abschliessend geregelt; ihre Erleichterung kann nicht Gegenstand des Richtplans sein. Die redaktionellen Anregungen konnten zumeist adäquat aufgenommen werden.*

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 30. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen

- Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, angepasste Richtplan-Gesamtkarte mit den Potenzialgebieten für Windparks
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, neu formuliertes Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, angepasstes Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft

Landratsbeschluss

Anpassung Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus der angepassten Richtplan-Gesamtkarte mit den Potenzialgebieten für Windparks, dem neu formulierten Objektblatt VE2.4 (mit dem neuen Titel Potenzialgebiete für Windparks) sowie dem angepassten Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft, wird erlassen.
2. Das Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks ersetzt das frühere Objektblatt VE2.4 mit dem Titel 'Windenergieanlagen'. Die dort angeführten 6 Einzelstandorte für Windenergieanlagen gemäss Kantonalem Richtplan vom 26. März 2009 werden aus dem Richtplan entlassen.
3. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
4. Die Motion [2007/248](#) vom 18. Oktober 2007 von Landrat Hannes Schweizer, SP, und 23 Mitunterzeichnenden mit dem Titel "Windkraftanlagen auch in Schutzgebieten!" wird abgeschrieben.
5. Die Motion [2007/198](#) vom 6. September 2007 von Landrat Philip Schoch, Grüne, mit dem Titel "Förderung von Windenergie im Kanton Basel-Landschaft" wird abgeschrieben.
6. Ziffern 1 und 2 dieses Landratsbeschlusses unterliegen gemäss §31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
7. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:



Richtplan-Gesamtkarte, Anpassung 2014

Massstab 1:50'000

Beschlussinhalt

VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks

Ausgangs-
lage

Richtplan-
inhalt



Orientierender Inhalt

Wald



Vorranggebiet Natur



Vorranggebiet Landschaft



BLN-Gebiete



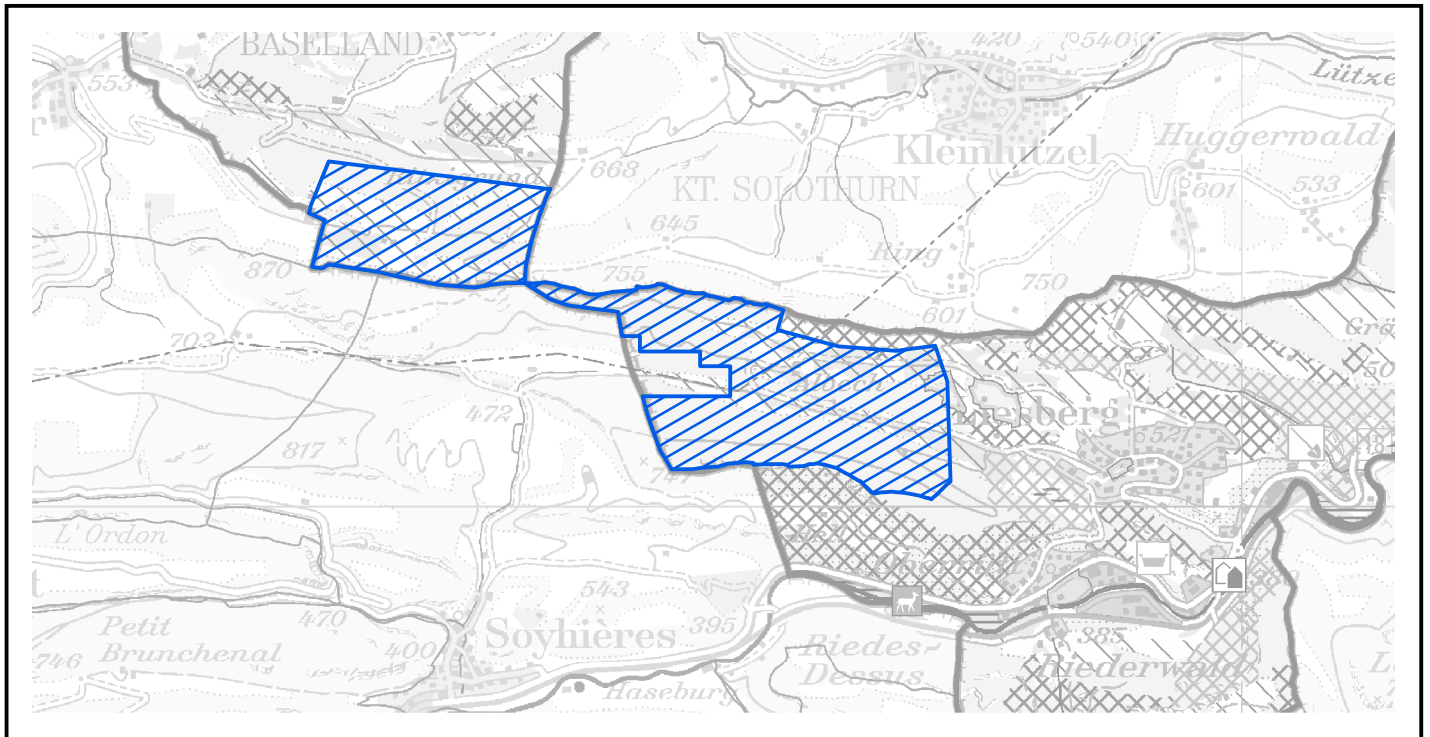
Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 10 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.

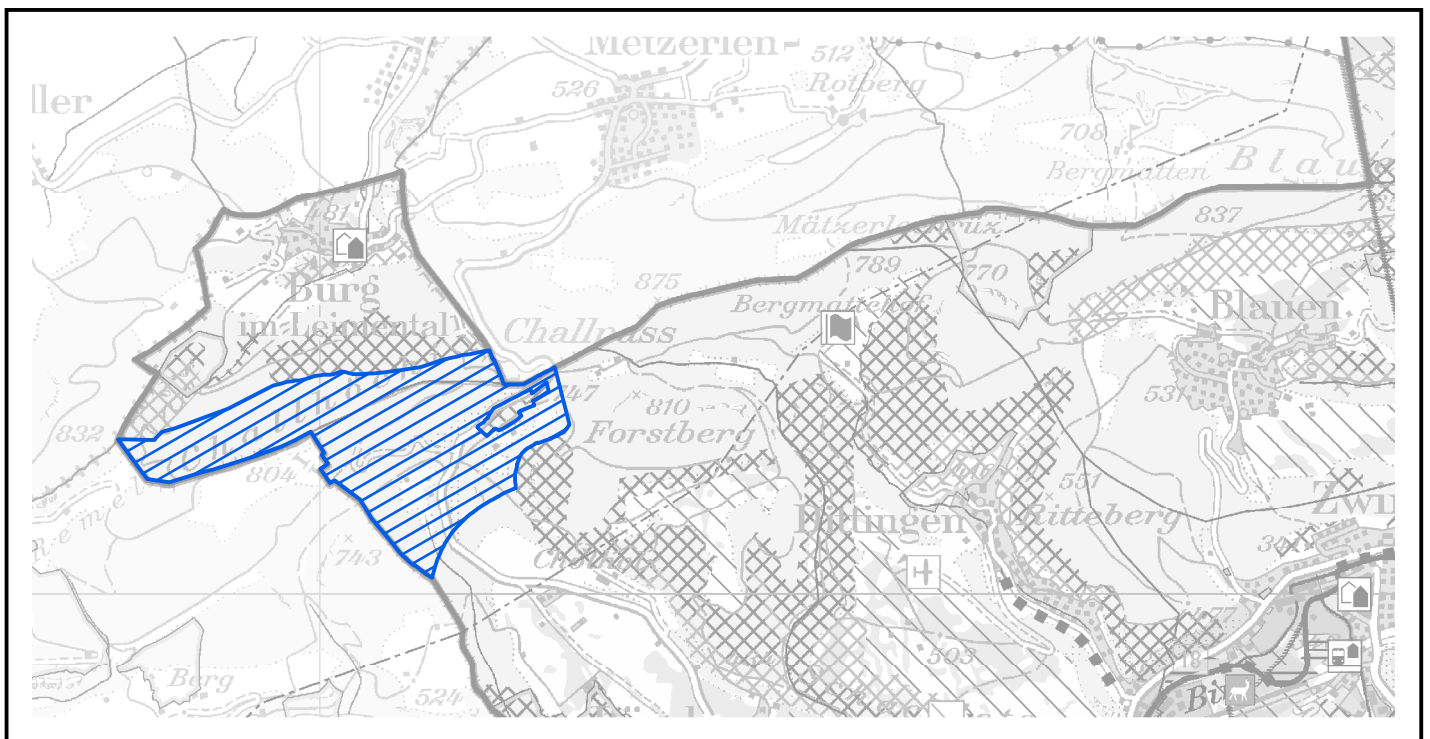
Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Beschlüsse:

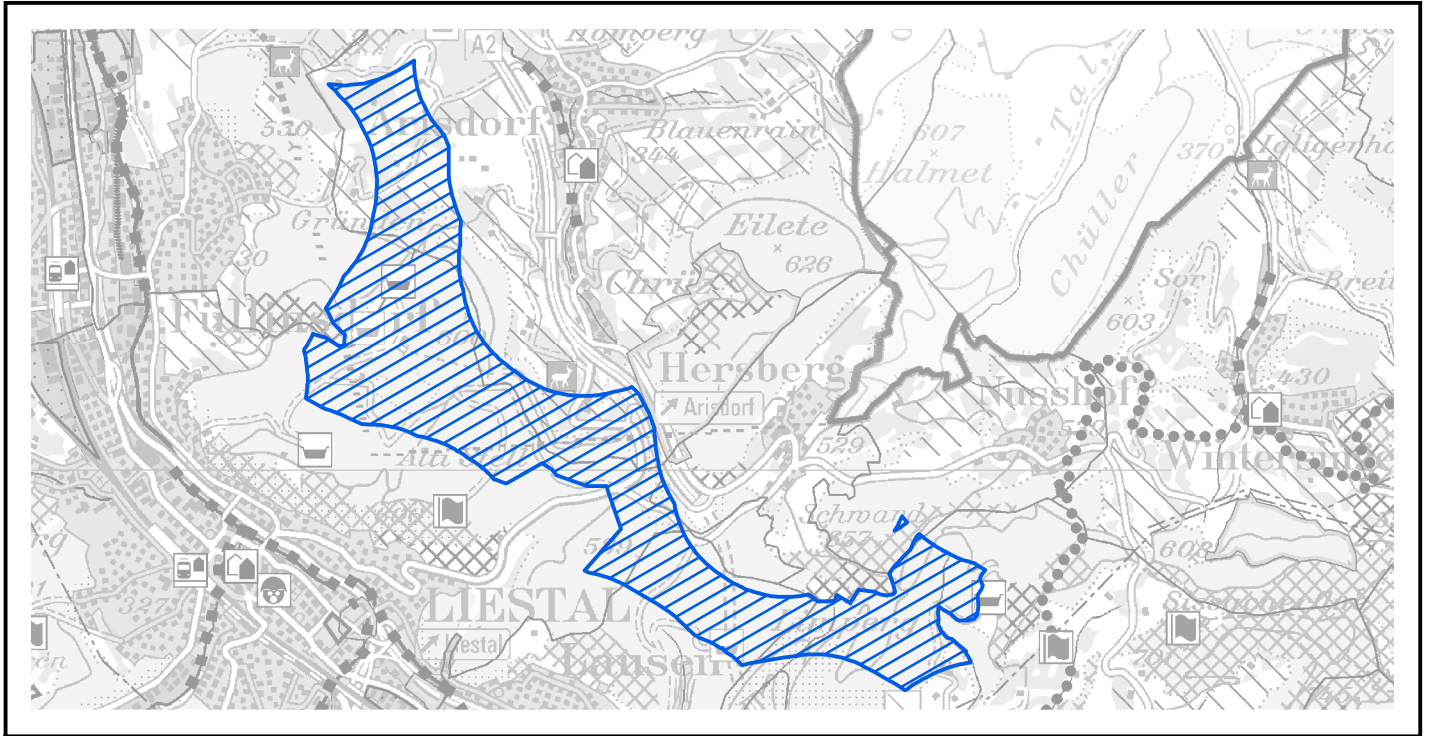
Regierungsratsbeschluss	Nr. 1488	vom 30. September 2014
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss	Nr.	vom



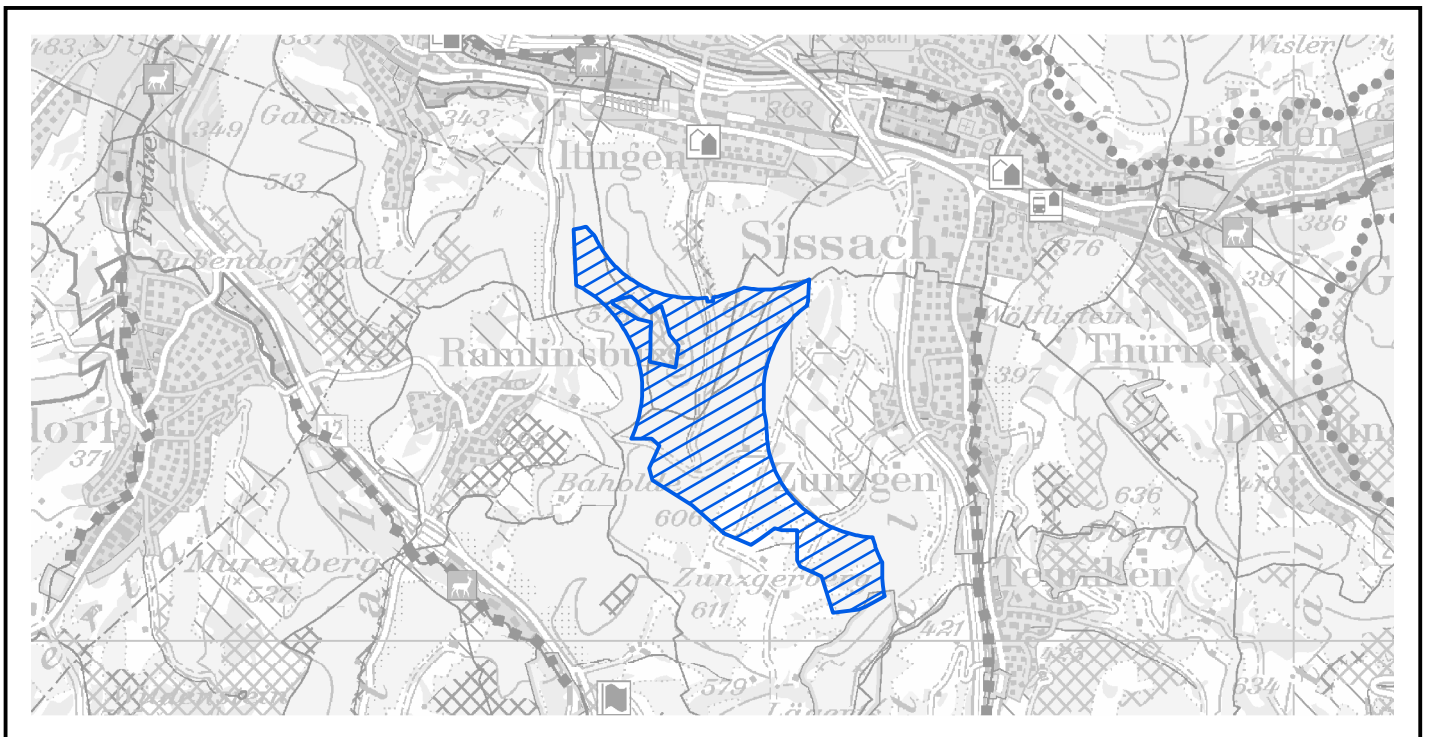
Potenzialgebiet Liesberg - Roggenburg



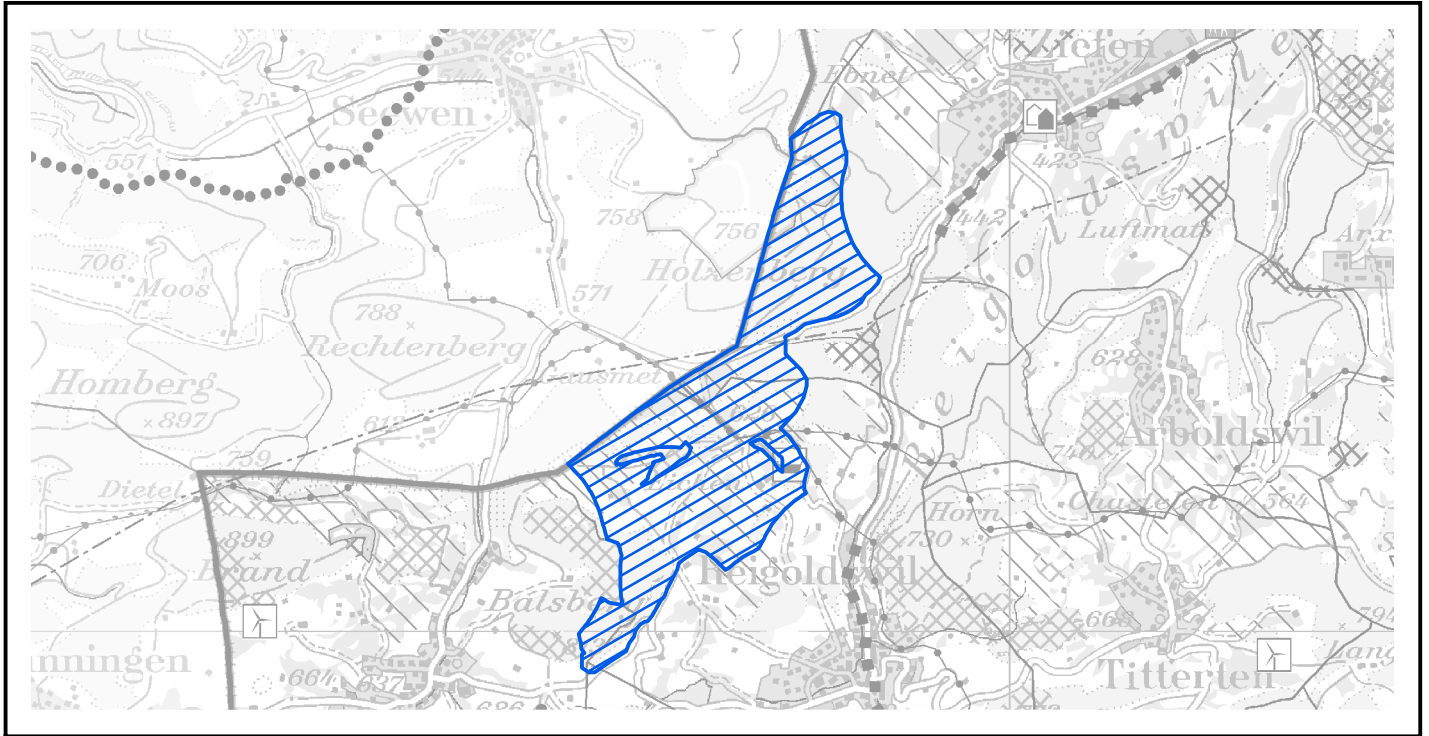
Potenzialgebiet Chall - Burg



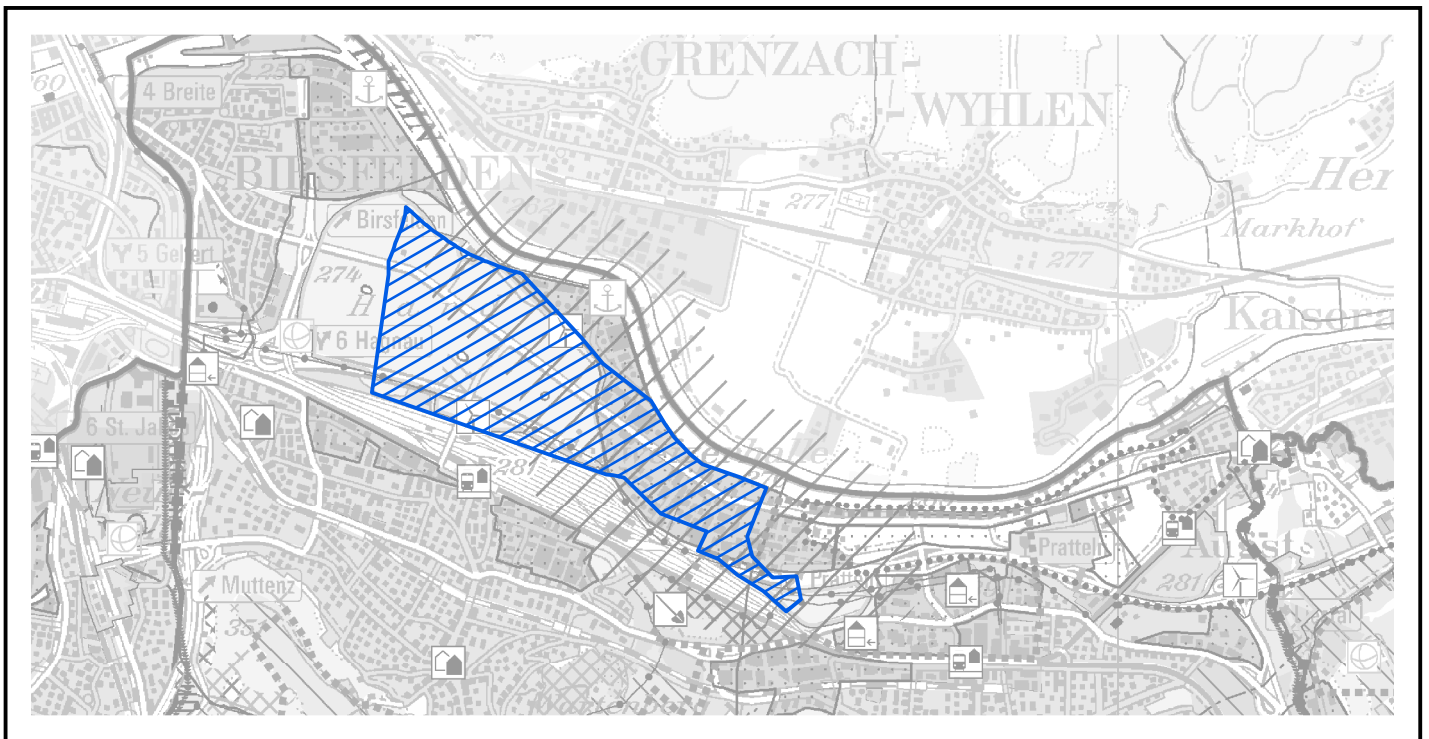
Potenzialgebiet Liestal-Lausen-Arisdorf-Sissach



Potenzialgebiet Zunzgen-Itingen



Potenzialgebiet Reigoldswil-Ziefen



Potenzialgebiet Muttenzer Hard



Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks



Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr. 1488	vom 30. September 2014
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss		vom

A. Ausgangslage

Nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima haben Bundesrat und Parlament im Jahr 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Richtungsentscheid bedingt, dass das Schweizerische Energiesystem bis 2050 etappenweise umgebaut werden muss. Zur Palette an Massnahmen gehört vordringlich die gezielte Nutzung neuer erneuerbarer Energien (Solar- und Windenergie; Biomasse, Geothermie) mit ihrem erheblichen Substitutionspotenzial.

In seiner Botschaft 13.074 vom 4. September 2013 stipuliert der Bundesrat eine durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) von mindestens 4'000 GWh bis ins Jahr 2020 resp. 14'500 GWh bis 2050. Dies entspricht 24'200 GWh Jahresproduktion. Der Anteil Windenergie soll von heute rund 85 GWh auf 600 GWh im Jahre 2020 resp. 4'000 GWh im Jahre 2050 gesteigert werden. Die Revision des eidgenössischen Energiegesetzes bildet die rechtliche Grundlage für die Energiewende.

In Kongruenz mit dem kantonalen Energiegesetz beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 18. Dezember 2012 seine Strategie für die künftige Baselbieter Energiepolitik. Der Kanton unterstützt die Energiestrategie 2050 des Bundes; die kantonale Energiestrategie 2012 ist in ihren Zielsetzungen und Massnahmen dazu komplementär. Als Ziel 13 nennt die Energiestrategie: Der Kanton unterstützt die Massnahmen, damit bis 2030 40 % der im Kanton verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Die Strategie geht davon aus, dass bis 2050 zusätzlich rund 1'000 GWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien erzeugt werden können. Für die Windenergie wird ein Potenzial von + 20 - 30 GWh Strom bis ins Jahr 2030 als realistisch angenommen.

Im Kanton Basel-Landschaft können gemäss fundierten Studien bis 500 GWh Elektrizität aus grossen Windkraftanlagen rentabel und landschaftsverträglich gewonnen werden. Demnach erscheint eine Strom-Substitution von 5 % (100 GWh) in 15 Jahren und eine von 10 % (200 GWh) in 25 Jahren im Bereich des Möglichen. Damit liegt das Stromziel 'erneuerbar' der kantonalen Energiestrategie gut im Bereich des Machbaren.

B. Ziele

- a) Im Kanton Basel-Landschaft sollen bis ins Jahr 2030 mindestens die in der regierungsrätlichen Energiestrategie angeführten Mengenziele an Windenergie erreicht werden.
- b) Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die dazu erforderlichen Windkraftanlagen - örtlich möglichst konzentriert - erstellt und wirtschaftlich betrieben werden können.
- b) Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Landschaft, Natur und Mensch sollen dabei so gering wie möglich gehalten werden.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ keine
Siedlung	▪ mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlage
Erholung/Wohlfahrt	▪ mögliche Beeinträchtigung im näheren Umfeld
Soziale Aspekte	▪ Akzeptanz für markante Infrastrukturen
Wirtschaftliche Aspekte	▪ kleinere Abhängigkeit von importierter Energie und regionale Wertschöpfung
Voraussichtliche Kosten für den Kanton	▪ Planungskosten Richtplan; einmalig

Umwelt

Natur/Landschaft:	▪ Veränderungen des Landschaftsbildes
	▪ mögliche Beeinträchtigung einzelner Tierartengruppen
	▪ Schattenwurf im Nahbereich
Grundwasser/Boden:	▪ keine

Lärm/Luft/NIS:

- Rotorengeräusch; ev. Infraschall
- Elektrische und magnetische Felder im Umfeld der Windkraftanlagen und der elektrischen Übertragungsleitungen

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Bündelung ihrer Auswirkung sollen nur Gross-Windkraftanlagen realisiert werden.
- b) Windkraftanlagen sollen in Gebieten, die über gute Windverhältnisse verfügen und in denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, konzentriert und zu Windparks mit in der Regel mindestens drei gleichartigen Windkraftanlagen zusammengefasst werden.
- c) Bei der Evaluation dieser Gebiete sind die Ziele des Bundes betreffend die Nutzung der Windenergie gebührend zu berücksichtigen.
- d) Ausserhalb dieser Gebiete sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Planungsanweisungen

- a) Die Planung von Windparks erfolgt im kommunalen Nutzungsplanungsverfahren. Die Gemeinden legen dazu entsprechende Zonen für Windparks fest. Sie stellen dabei anhand konkreter Anlagenstandorte die Koordination mit Parallelverfahren, namentlich dem Rodungsverfahren, sicher.
- a) Die Gemeinden gewährleisten dabei die Koordination mit den benachbarten Gebietskörperschaften.
- c) Die Gemeinden weisen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nach, wie die Zonen für Windparks mit folgenden Interessen abgestimmt sind:
 - Natur und Einordnung in Orts- und Landschaftsbild
 - Fruchtfolgeflächen
 - Wald
 - Immissionsschutz
 - Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare und Militär

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Folgende Potenzialgebiete für Windparks gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:

- Liesberg - Roggenburg
- Liestal - Lausen - Arisdorf - Sissach
- Zunzgen - Itingen
- Chall - Burg
- Reigoldswil - Ziefen
- Muttenzer Hard

Vororientierung

Folgende Potenzialgebiete für Windparks werden als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

- Waldenburg-Eptingen
- Langenbruck-Bärenwil
- Liestal
- Langenbruck-Waldenburg
- Bretzwil-Lauwil
- Eptingen-Läufelfingen
- Oltingen-Zeglingen
- Münchenstein-Liestal



Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft



Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr. 1488	vom 30. September 2014
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss		vom

A. Ausgangslage

Die Vorranggebiete Landschaft dienen der langfristigen Erhaltung von Landschaften oder Landschaftsteilen von besonderer Schönheit, Vielfalt und Eigenart, der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Lebensraumvernetzung sowie der Erhaltung der Wildtierkorridore.

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind naturnahe Landschaften zu erhalten sowie die Landschaft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen.

Das **Nicht-Siedlungsgebiet** ist seit mehreren Jahrzehnten einem zunehmenden Druck ausgesetzt durch

- die Ausdehnung der Siedlungsfläche,
- die Zunahme der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,
- die zugehörige Erschliessung und deren Betrieb,
- die intensivere oder veränderte landwirtschaftliche Nutzung
- die Zunahme der Freizeit- und Erholungsnutzungen.

Dazu kommen indirekte Einflüsse wie Lärm und Luftverschmutzung, welche die Landschaft zusätzlich belasten. "Freie" Landschaften ohne Bauten, Infrastrukturanlagen und anderen Belastungen werden im Kanton Basel-Landschaft immer seltener. Sie stellen jedoch einen eigenen Wert dar, denn Landschaft ist einmalig und unteilbar.

Trotz grosszügiger Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten im Regionalplan Landschaft von 1980 verlief diese Entwicklung kaum gebremst, und eine Trendwende ist nicht in Sicht.

Neue Sachbereiche von kantonalem und ggf. nationalem Interesse, wie etwa die Förderung erneuerbarer Energie, bedingen Infrastrukturen mit landschaftlichen Auswirkungen von neuartiger Dimension.

B. Ziele

- Ästhetisch hochwertige und kleinräumig gegliederte Landschaften sowie regionaltypische Landschaften sind zu erhalten und zu fördern. (KORE)
- Grössere zusammenhängende Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die weitgehend frei von Bauten und Belastungen sind, sollen erhalten werden. (KORE)
- Gleichzeitig soll eine weitere Zerschneidung von naturnahen Lebensräumen und Wildtierkorridoren verhindert werden.
- Energieerzeugungsanlagen für erneuerbare Energie sind in Windparks zu konzentrieren. Die Interessensabwägung zur Festlegung geeigneter Gebiete ist auf Richtplanstufe vorzunehmen.**

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

- | | |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Verkehr | ▪ keine neuen Verkehrsachsen in Vorranggebieten Landschaft |
| Siedlung | ▪ Begrenzung der Siedlungsausdehnung |
| Erholung/Wohlfahrt | ▪ Erhaltung von Freiräumen und attraktiven Erholungsgebieten |
| Soziale Aspekte | ▪ Erlebbarkeit von freier Landschaft |
| Wirtschaftliche Aspekte | ▪ keine Einschränkung der ordentlichen landwirtschaftlichen Nutzung |
| | ▪ Tourismusförderung |
| Voraussichtliche Kosten für den Kanton | ▪ keine |

Umwelt

- | | |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Natur/Landschaft: | ▪ Erhaltung der Freiräume und der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushalts |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundwasser/Boden:

Lärm/Luft:

- Konzentration von Energieerzeugungsanlagen für erneuerbare Energie in Windparks
- Schutz der Bodenflächen und Bodenfunktionen
- Erhaltung "ruhiger" Landschaftsräume / Freihaltung von Leitbahnen zur Durchlüftung der Siedlungsgebiete

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen sowie Windkraftanlagen, sofern diese innerhalb der Potenzialgebiete für Windparks mit Planungsstand 'Festsetzung' gemäss Objektblatt VE2.4 liegen.
- b) Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden.
- c) Standorte für neue Aussiedlungen sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens festzulegen.
- d) Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

Planungsanweisungen

- a) Die Gemeinden setzen die Vorranggebiete Landschaft in ihren Zonenvorschriften um.
- b) Die Gemeinden weisen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nach, wie die Standorte für neue Aussiedlungen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:
 - Fruchtfolgeflächen
 - Nutzung bestehender Infrastrukturen
 - Immissionsschutz
 - Einordnung in Orts- und Landschaftsbild
 - Grundwasserschutz
 -

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Die Vorranggebiete Landschaft gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.